

Unterschiede des deutschen Bürgerlichen
Gesetzbuchs im Vergleich zum spanischen *Código
civil* in Bezug auf Rechts- und Geschäftsfähigkeit
natürlicher Personen. Eine rechts- und
landeswissenschaftliche Arbeit in deutscher Sprache.

Bachelorarbeit

im Studiengang „Mehrsprachige Kommunikation“

angefertigt an der Fachhochschule Köln,

Institut für Translation und Mehrsprachige Kommunikation

Betreuerin: Prof. Dr. Torrent-Lenzen

vorgelegt von: Elmar Widder

aus Fürstfeldbruck

Datum der Abgabe: 10.01.2007

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Die Entstehungsgeschichte des BGB	3
3. Der unterschiedliche Aufbau des BGB und des <i>Código civil</i>	5
4. Die Rechtsfähigkeit natürlicher Personen	
4.1 Beginn der Rechtsfähigkeit	7
4.2 Der <i>Código civil</i> und die UN-Konvention über die Rechte des Kindes	10
4.3 Ende der Rechtsfähigkeit	11
5. Die Geschäftsfähigkeit natürlicher Personen	
5.1 Grundsätzliches zur Rechtsgeschäftslehre	15
5.2 Die Geschäftsfähigkeit nach dem BGB	
5.2.1 Geschäftsunfähige	20
5.2.2 Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige	22
5.3 Die <i>capacidad de obrar</i> nach dem <i>Código civil</i>	
5.3.1 <i>Capacidad de obrar</i> und <i>estado civil</i>	25
5.3.2 Minderjährige und für geschäftsunfähig Erklärte	26
5.3.3 Die Emanzipation	29
6. Abschließende Zusammenfassung	31

Bibliographie

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 3a: (ADOMEIT/FRÜHBECK (2001), S. 49)	6
Abbildung 5.1a: Unterscheidung der Handlungsfähigkeit nach deutschem Recht (selbstständig angefertigtes Organigramm)	18
Abbildung 5.1b: Die Formen rechtswirksamen Handelns nach der deutschen Rechtslehre (selbstständig angefertigtes Organigramm)	18
Abbildung 5.1c: Beispiele für die Unterteilung der spanischen Handlungsfähigkeit (<i>capacidad de obrar</i>) (selbstständig angefertigtes Organigramm)	19
Abbildung 5.1d: Handlungsformen nach der spanischen Doktrin (selbstständig angefertigtes Organigramm)	19

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
<i>art.</i>	<i>artículo</i>
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
Bek.	Bekanntmachung
ber.	berichtigt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
<i>Cc</i>	<i>Código civil</i>
ff.	folgende
GG	Grundgesetz
i.d.F.d.Bek.	in der Fassung der Bekanntmachung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
<i>L.R.C.</i>	<i>Ley del Registro Civil</i>
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
<i>núm.</i>	<i>número</i>
PStG	Personenstandsgesetz
RGBL	Reichsgesetzblatt
Rn	Randnummer
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
u.v.m.	und viele mehr
v.	vor
vgl.	vergleiche
versch.	verschiedene
VerschG	Verschollenheitsgesetz
Vorbem.	Vorbemerkung

1. Einleitung

Laut RENÉ DAVID haben Rechtsgelehrte schon immer fremde Rechtsordnungen studiert und seitdem es eine Rechtswissenschaft gibt, wird auch Rechtsvergleichung betrieben (DAVID/GRASMANN (1966), S. 2). Im Zeitalter der Europäischen Union, in dem durch den Binnenmarkt der freie Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr gewährleistet ist, sind Rechtsvergleiche der einzelnen Mitgliedsländer unabdingbar geworden. Was aber verstehen wir unter Rechtsvergleichung?

Rechtsvergleichung bedeutet, daß die Rechtssätze eines Staates (oder einer sonstigen rechtssetzenden Gemeinschaft) mit den Rechtssätzen einer anderen Ordnung auseinandergesetzt werden oder auch mit möglichst vielen anderen aus Vergangenheit und Gegenwart. (RABEL (1925), S. 2)

Der Rechtsvergleichung wurde bis Erreichen des 18. Jahrhunderts in Deutschland eher wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Der Erste, der die Erforschung fremder Rechtsordnungen angeregt hatte, war der bekannte Strafrechtsexperte ANSELM VON FEUERBACH (1775 – 1833). In diesem Zeitalter war die Kenntnis der eigenen Gesetzesordnung vielen Juristen wichtiger als das Erforschen anderer Rechtsordnungen (DAVID/GRASMANN (1966), S. 5). Der Vergleich ausländischer Gesetze diente damals lediglich dazu, die eigenen Gesetzeswerke zu verbessern. Man interessierte sich also folglich überwiegend für Rechtsordnungen, von denen man sich einen Fortschritt erhoffte. Dies waren für Deutschland und den kontinentaleuropäischen Raum Werke, die sich auf römisches Recht stützten und schriftlich dargelegt waren. Altrömisches Privatrecht wurde bereits um 451/50 v. Chr. zum ersten Mal im so genannten Zwölftafelgesetz kodifiziert (KASER (1971), S. 19) und ab dem 16. Jahrhundert wurden überarbeitete Auszüge des römischen Rechts durch Pandekten in unser Rechtssystem eingegliedert (SOHM (1924), S. 2, 150 ff.). Das englische Recht hat eine völlig andere geschichtliche Entwicklung durchlebt (DAVID/GRASMANN (1966), S. 323 ff.) und spielte deshalb im kontinentaleuropäischen Raum eine untergeordnete Rolle.

Ein besonderes Großereignis für die abendländische Rechtswissenschaft war die Kodifikation des napoleonischen *Code Civil* (1804). Dieses Gesetzbuch besaß universellen Wert und hätte auch von anderen Ländern übernommen werden können. Der Widerstand gegen den damaligen französischen Imperialismus verhinderte jedoch die komplette Einführung des *Code Civil* in allen Teilen Deutschlands (DAVID/GRASMANN (1966), S. 5). Auf dem ersten internationalen Kongress für Rechtsvergleichung, der 1900 in Paris

stattfind, entstand eine Art Grundidee der Rechtsvergleichung: Die Schaffung eines gemeinsamen Rechts, das der gesamten zivilisierten Menschheit des 20. Jahrhunderts dienen sollte (DAVID/GRASMAN (1966), S. 6). Dieses Ziel wurde durch die Weltkriege erschüttert, jedoch gab es bereits 1917 Versuche der alliierten Streitkräfte, ihre Rechtsordnungen zu vereinheitlichen. Ein großer Schritt war dadurch erreicht worden. Amerikanisches und englisches Recht näherten sich dem kontinentaleuropäischen Recht an. Um Rechtsvergleiche herstellen zu können, war es nun fast notwendig, sich auf bestimmte Rechtssysteme zu spezialisieren (DAVID/GRASMAN (1966), S. 7).

Welche Aufgabe aber kommt der Rechtsvergleichung in unserer Gegenwart zu? Natürlich sind ursprüngliche Zwecke der Rechtsvergleichung, wie z.B. die Rechtsvereinheitlichung oder die Rechtsharmonisierung, bestehen geblieben; einheitliche Regelungen sind vor allem für Bereiche interessant, die im 19. Jahrhundert schlichtweg nicht existierten (DAVID/GRASMAN (1966), S. 9). Besonders erwähnenswert sind an dieser Stelle das Weltraum- und Atomrecht. Rechtsvergleiche haben aber auch die Aufgabe, die Rechtswissenschaft zu erneuern. Individuelle Probleme innerhalb der eigenen Rechtsordnung können so verbessert werden. Des Weiteren werden durch das Studium anderer Ordnungen die Umrisse des eigenen Rechtssystems besser verdeutlicht: „Um dem eigenen Recht den Spiegel vorzuhalten, muß man sich außerhalb von ihm aufstellen.“ (RABEL (1925), S. 8). In einer Zeit, in der sich immer mehr Kulturen von der Denkweise der westlichen Welt distanzieren und Terroranschläge in Krisengebieten fast alltäglich geworden sind, sollen Rechtsvergleiche aber auch dabei helfen, die Rechtsordnungen anderer Länder besser zu verstehen. Gleichzeitig kann anderen Ländern ein Einblick in das eigene Rechtssystem, und somit auch ein Stück weit in die Kultur, gewährt werden:

Wir weisen der Rechtsvergleichung die Aufgabe zu, ein friedliches und wenn möglich, harmonisches Nebeneinander der Rechtsordnungen zu gewährleisten; dies ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Erhaltung und den Fortschritt unserer Zivilisation. (DAVID/GRASMAN (1966), S. 12)

Der Hauptteil dieser Arbeit behandelt Unterschiede des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des spanischen *Código civil* im Hinblick auf Rechts- und Geschäftsfähigkeit natürlicher Personen. Beide Rechtsordnungen sind der römisch-germanischen Rechtsfamilie zuzuordnen. Jedoch existieren, durch die verschiedenen geschichtlichen und rechtspolitischen Entwicklungen Spaniens und Deutschlands, jede Menge interessanter Differenzen, die es darzustellen gilt. Es folgen zunächst die historischen Eckpfeiler zur Entstehungsgeschichte des BGB.

2. Die Entstehungsgeschichte des BGB

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, ist das deutsche Rechtssystem der römisch-germanischen Rechtsfamilie zuzuordnen. RENÉ DAVID nimmt eine Einteilung der weiteren Rechtsfamilien in das *Common Law*, sozialistische Rechtsordnungen sowie religiöse und traditionelle Rechtsordnungen vor (DAVID/GRASMANN (1966), Inhaltsverzeichnis). Das deutsche Rechtssystem ist die Folge eines Entwicklungsprozesses, der mehr als zwei Jahrtausende angedauert hat.

Die erste umfassende Kodifizierung des römischen Rechts, das so genannte Zwölftafelgesetz, erfolgte im Jahre 451/50 v. Chr. (SOHM (1920), S. 47, KASER (1976), S. 2). Mit dem Tod des Kaisers Theodosius des Großen im Jahre 395 wurde das römische Reich endgültig in ein weströmisches und oströmisches Reich aufgeteilt. Von diesem Zeitpunkt an, ging auch die Rechtsentwicklung in beiden Teilen überwiegend getrennte Wege. Im Weströmischen Reich verfasste König Alarich II. 507 die *Lex Romana Visigothorum* (auch *Brevarium Alarici*), die in Spanien 654 durch das *Fuero Juzgo* abgelöst wurde (DAVID/GRASMANN (1966), S. 35,36, SOHM (1920), S. 132). Weitere Rechtsentwicklungen auf der iberischen Halbinsel wurden ab 711 durch die Invasion der Araber für einige Jahrhunderte vorübergehend stillgelegt. Im Oströmischen Reich erarbeitete Kaiser Justinian I. das gewaltige Gesetzgebungswerk *Corpus iuris civilis*, dessen Hauptteile 529 und 534 verkündet wurden (KASER (1976), S. 6). Dieses Recht galt auch im byzantinischen Reich weiter.

In ihrem *Corpus juris* allein blieb die Herrlichkeit des römischen Rechts sichtbar, die Herrlichkeit, welche sich nur zu zeigen brauchte, um die Welt zu ihren Füßen zu sehen. In dem *Corpus juris* Justinians, und in ihm allein, ist das Meisterwerk römischer Rechtswissenschaft bewahrt und für die Zukunft gerettet worden. (SOHM (1920), S. 135)

Germanische Gesetzeswerke existierten zu dieser Zeit noch nicht. Der Gesetzgebungsprozess der nordischen und slawischen Volksstämme dauert bis in das 12. Jahrhundert an. Das einzig erwähnenswerte Werk sind die *Leges Barbarorum*, die jedoch nur Auszugsweise soziale Beziehungen germanischer Stämme regelten. Überwiegend galt Gewohnheitsrecht, das von Stamm zu Stamm durchaus verschieden sein konnte (DAVID/GRASMANN (1966), S. 36).

Mit dem Beginn der Renaissance im europäischen Abendland bekam das Recht des *Corpus iuris civilis* einen gewaltigen Aufschwung. Dies führte letztendlich auch zur Entstehung der römisch-germanischen Rechtsfamilie. In Bologna wurde gegen 1188 die

erste Schule für römisches Recht gegründet und der Inhalt der Kompilationen Justinians einer grundlegenden theoretischen Verarbeitung unterzogen. Die Universitäten vermittelten nicht nur die bloße Gesetzestechnik, sondern auch ein Gefühl der Gerechtigkeitsvorstellung. Recht wurde zu einem „Sollen“, nicht zu einem „Sein“ (DAVID/GRASMANN (1966), S. 41, KASER (1976), S. 8).

Die Aufnahme des römischen Rechts vollendete sich in Deutschland letztendlich im 16. Jahrhundert. Reformierte Stadt- und Landrechte (Nürnberger Stadtrecht von 1479, Bayerisches Landrecht von 1518) standen dem komplexen römischen Recht gegenüber, und da diese regionalen Partikularrechte keine Rechtswissenschaft hervorbrachten, war die Rezeption des römischen Rechts eine logische Konsequenz. Durch die Rezeption entstand in Deutschland ein gemeines deutsches Privatrecht, das auch als Pandektenrecht bezeichnet wurde (SOHM (1920), S. 3). Die bereits bestehenden partikularen Rechtsordnungen verloren dadurch jedoch nicht ihre Gültigkeit. Stadtrecht brach Landrecht, Landrecht brach gemeines Recht. Das Pandektenrecht hatte also eine subsidiäre Funktion. Diese Zwiespältigkeit weckte den Gedanken, ein Gesetz zu erschaffen, das für das ganze Reich Gültigkeit erlangen sollte. Ständig andauernde politische Spannungen innerhalb des Deutschen Bundes, deren Folge letzten Endes der Deutsche Krieg (1866) war, blockierten jedoch dieses Vorhaben (MANN (1958), S. 344 ff). Erst als sich die süddeutschen Staaten 1871 dem Norddeutschen Bund anschlossen, konnte sich ein gemeinsamer Staat herausbilden.

Die Reichsgründung des Deutschen Reiches erfolgte am 18.01.1871 (NIPPERDAY (1992), S. 80). Die Grundlage für die Ausarbeitung eines gemeinsamen Privatrechts war somit gegeben. Die Anträge der Abgeordneten MIQUEL und LASKER, die Reichskompetenz auf das bürgerliche Recht auszudehnen, stießen zunächst dennoch auf Widerstand. Die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg hatten Angst vor einem Verlust ihrer Justizhoheit.

Hinzu kam noch die Furcht vor einer Majorisierung Preußens bei der Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs. (SCHUBERT/JAKOBS (1978), S. 28)

Als der Bundesrat nach langen Verhandlungs- und Sitzungsrunden letztendlich im Dezember 1873 dem Antrag LASKERS zustimmte, konnte die ersehnte Verfassungsänderung durchgeführt werden. Zunächst setzte man eine Vorkommission ein, die wesentliche Punkte für die Ausarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches erarbeitete (SCHUBERT/JAKOBS (1978), S. 35). Der Vorkommission folgte die so genannte erste Kommission im Jahre 1874, der Professoren, Richter und hohe Ministerialbeamte

angehörten (SCHUBERT/JAKOBS (1978), S. 37). Die Arbeit der Kommission erstreckte sich über dreizehn Jahre und 1887 wurde dem Reichskanzler der erste Entwurf dieser Kommission überreicht.

Bald nach seiner Veröffentlichung erschien über den ersten Entwurf eine heute nur noch schwer überschaubare Fülle kritischer Schriften und Aufsätze. (SCHUBERT/JAKOBS (1978), S. 50)

Vor allem wurden die komplizierten Ausformulierungen der Vorschriften bemängelt, die dem ganzen einen „doktrinären, lehrbuchhaften Charakter“ (SCHUBERT/JAKOBS (1978), S. 50) verliehen. Auch wurde der Vorschlag als volksfern und unsozial bezeichnet, so dass 1890 eine zweite Kommission einberufen wurde. Diesem Plenum gehörten auch Nichtjuristen an. Der Entwurf der zweiten Kommission wurde dem Reichstag 1895 vorgelegt. Die Ausfertigung wurde wesentlich knapper gehalten und befasste sich vor allem auch mit präsenten Problemen der damaligen Wirtschafts- und Sozialpolitik. Der Entwurf wurde von der XII. Kommission des Reichstags nachbehandelt und am 01.07.1896 wurde im Reichstag letztendlich positiv über das Gesetz abgestimmt. Das Bürgerliche Gesetzbuch wurde daraufhin am 24.08.1896 veröffentlicht und trat am 01.01.1900 in Kraft (SCHUBERT/JAKOBS (1978), S. 68).

3. Der unterschiedliche Aufbau des BGB und des *Código civil*

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ist in folgende fünf Bücher aufgeteilt: den Allgemeinen Teil, das Recht der Schuldverhältnisse, das Sachenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht. Der spanische *Código civil* (Cc) hingegen gliedert sich lediglich in vier Bücher: die Personen (*de las personas*), die Rechtsgüter, das Eigentum und deren Modifikation (*de los bienes, de la propiedad y de sus modificaciones*), die verschiedenen Möglichkeiten des Eigentumserwerbs (*de los diferentes modos de adquirir la propiedad*) und die Verpflichtungen und Verträge (*de las obligaciones y contratos*) (vgl. Inhaltsübersicht des BGB und *Índice Sistemático* des Cc).

Bei näherer Betrachtung der beiden Inhaltsverzeichnisse wird klar, dass der *Código civil* kein Buch enthält, das unserem Allgemeinen Teil entspricht. KLAUS ADOMEIT verweist in seinem Werk auf den römischen Grundgedanken *omnis definitio est periculosa*. Der Satz, der wörtlich übersetzt „jede Definition ist gefährlich“ bedeutet, soll ausdrücken, wie kompliziert es sein kann, bestimmte Tatbestandsvoraussetzungen abstrakt-generell in

Worte zu fassen. Den Abstraktionsaufwand eines allgemeinen Teils hielt der spanische Gesetzgeber daher für unangebracht (ADOMEIT/FRÜHBECK (2001), S. 48). Dafür regelt das erste Buch des *Código civil (de las personas)* sowohl Personendefinitionen, als auch Eherecht (*del matrimonio*), Scheidung (*divorcio*), Kindschaftsrecht (*de las relaciones paterno-filiales*), Unterhalt (*de los alimentos entre parientes*) und Vormundschaft (*tutela*). Das zweite Buch des *Cc (de los bienes, de la propiedad y de sus modificaciones)* entspricht in etwa dem deutschen Sachenrecht, weil Besitz (*posesión*), Eigentum (*propiedad*), Nießbrauch (*usufructo*) und Dienstbarkeiten (*servidumbres*) geregelt werden. Die Übertragung dieser Rechte ist jedoch nicht im zweiten, sondern erst im dritten Buch zu finden (*de los diferentes modos de adquirir la propiedad*). Das im deutschen Privatrecht so bekannte Abstraktionsprinzip, die so essentielle Trennung von Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft – sprich von Schuldrecht und Sachenrecht (BAUR/STÜRNER (1999), S. 47), sucht man in der spanischen Kodifikation vergeblich. Die Eigentumsübertragung wird im *Código civil* nicht abstrakt geregelt, vielmehr unterscheidet man in Eigentumserwerb durch Aneignung (*ocupación*), Schenkung (*donación*) und Rechtsnachfolge (*sucesión*). Die Rechtsnachfolge (*sucesión*) ihrerseits, beinhaltet das komplette Erbrecht mit gesetzlicher (*de la sucesión intestada*) und gewillkürter (*de los testamentos*) Erbfolge. Für die Eigentumsübertragung beim Kauf (*compra*), Tausch (*permuta*) oder bei Darlehen (*préstamo*) ist Artikel 609 *Cc* zuständig. Das vierte Buch des *Cc (de las obligaciones y contratos)* entspricht ungefähr unserem Schuldrecht. Es unterteilt sich in einen eher allgemeinen (Titel 1-3) und einen besonderen Teil (Titel 4-18). Im dritten Titel dieses Buches wird das Ehegüterrecht (*del régimen económico matrimonial*) geregelt, was im BGB wiederum im Familienrecht auffindbar wäre. Damit das Ganze auf den ersten Blick besser nachvollziehbar ist, ergibt sich folgende Synopse mit dem BGB (ADOMEIT/FRÜHBECK (2001), S. 49):

Tabelle 3a:

<u>Bürgerliches Gesetzbuch</u>	<u>Código civil</u>
Buch 1, Allgemeiner Teil	nicht vorhanden
Buch 2, Schuldrecht	Buch 4, Verbindlichkeiten und Verträge
Buch 3, Sachenrecht	Buch 2, Güter, Eigentum und seine Einschränkungen
Buch 4, Familienrecht	Buch 1, Personen Buch 4, Verbindlichkeiten und Verträge
Buch 5, Erbrecht	Buch 3, Die verschiedenen Arten des Eigentumserwerbs

4. Rechtsfähigkeit natürlicher Personen (*la personalidad / la capacidad jurídica de las personas físicas*)

4.1 Beginn der Rechtsfähigkeit

In den Abschnitten 4.1 sowie 4.3 dieses Kapitels wird jeweils zu Beginn die deutsche Rechtslage erläutert. Darauf folgt die Darstellung der spanischen Vorschriften.

„Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.“ (PALANDT, Überbl. v. § 1 Rn 1, STAUDINGER/WEICK § 1 Rn 1). Die Rechtsordnung regelt das menschliche Zusammenleben und weist Personen Rechte und Pflichten zu. Träger von Rechten und Pflichten können in Deutschland natürliche und juristische Personen sein (EISENHARDT (2004), S. 74).

Juristische Personen werden wie folgt definiert:

Die juristische Person ist eine Zweckschöpfung des Gesetzgebers. Sie ist die Zusammenfassung von Personen oder Sachen zu einer rechtlich geregelten Organisation, der die Rechtsordnung Rechtsfähigkeit verliehen und dadurch als Träger eigene Rechte und Pflichten verselbständigt hat. (PALANDT, Einf. v. § 21 Rn 1)

Die Definition der natürlichen Person hingegen ist im Vergleich wesentlich schlichter: „Alle Menschen sind natürliche Personen.“ (EISENHARDT, (2004), S. 74). Das BGB sieht es als selbstverständlich an, dass jeder Mensch – ohne Rücksicht auf Stand, Geschlecht oder Staatsangehörigkeit – rechtsfähig ist. Laut § 1 des BGB beginnt die Rechtsfähigkeit des Menschen mit der Vollendung der Geburt. Vollendet ist die Geburt mit dem vollständigen Austritt aus dem Mutterleib. Die Lösung der Nabelschnur ist nicht erforderlich (PALANDT, § 1 Rn 2 b, Motive I S. 28). Einzige Voraussetzung ist, dass das Kind bei Vollendung der Geburt leben muss. Den Begriff „Leben“ definiert das Gesetz nicht; er ist medizinischen Kenntnissen zu entnehmen (ERMAN, § 1 Rn 1). Eine Lebendgeburt liegt vor, wenn nach der Trennung vom Mutterleib das Herz schlägt, die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat (STAUDINGER/WEICK, § 1 Rn 7). Ebenfalls würde genügen, wenn eine andere Lebensfunktion nachgewiesen werden kann (ERMAN, § 1 Rn 1). Ein Beispiel hierfür wären Hirnströme. Missbildungen stehen der Rechtsfähigkeit selbstverständlich nicht entgegen (PALANDT, § 1 Rn 2). Auch der unmittelbare Eintritt des Todes nach Vollendung der Geburt ist für das Erlangen der Rechtsfähigkeit unerheblich. Um es kurz und knapp auf den

Punkt zu bringen: Nach „lebendiger“ Vollendung der Geburt ist jeder Mensch auf deutschem Boden Träger von Rechten und Pflichten.

Auch im spanischen Recht unterscheidet man zwischen natürlichen (*personas físicas*) und juristischen Personen (*personas jurídicas*) (TORRALBA (1984), S. 127). Juristische Personen werden als „soziale Einheiten“ bezeichnet, denen der Staat die Rechtsfähigkeit zuerkennt (TORRALBA (1984), S. 147). Natürliche Personen sind alle Menschen. Die wörtliche Definition lautet im Spanischen: *Personas físicas son los seres humanos por el hecho de serlo* (TORRALBA (1984), S. 127). Die Rechtsfähigkeit wird in der spanischen Rechtslehre als die Fähigkeit bezeichnet, Rechtssubjekt von Rechten und Pflichten (*sujeto de derechos y obligaciones*) zu sein (TORRALBA (1984), S. 129). Den Beginn der Rechtsfähigkeit regelt im *Código civil* Artikel 29. Er beinhaltet, dass die Geburt die Rechtsfähigkeit bestimmt: *El nacimiento determina la personalidad*. Der Begriff *personalidad* entspricht inhaltlich dem Begriff der Rechtsfähigkeit im Deutschen. Jedoch ist der Zeitpunkt, ab dem die neugeborene Person als rechtsfähig angesehen wird, unterschiedlich. Im spanischen Recht unterscheidet man zwischen der eigentlichen Geburt und dem Zeitpunkt, ab dem man als geboren angesehen wird. Artikel 29 Halbsatz 2 Cc verweist deshalb auf Artikel 30 des Cc.

El nacimiento determina la personalidad; pero el concebido se tiene por nacido para todos los efectos que le sean favorables, siempre que nazca con las condiciones que expresa el artículo siguiente. (Art. 29 Cc)

Man entnimmt also dem 2. Halbsatz, dass der Empfangene, im Hinblick auf die für ihn günstigen Rechtsfolgen, erst dann als geboren angesehen wird, wenn er die Voraussetzungen des Artikels 30 Cc erfüllen kann. Demnach muss er zum einen eine menschliche Gestalt aufweisen, und zum anderen 24 Stunden nach Vollendung der eigentlichen Geburt (Durchtrennung der Nabelschnur) gelebt haben. Erst dann können bürgerlich-rechtliche Folgen wirksam werden und erst dann gilt das Kind im rechtlichen Sinne als geboren.

Para los efectos civiles, sólo se reputará nacido el feto que tuviere figura humana y viviere veinticuatro horas enteramente desprendido del seno materno. (Art. 30 Cc)

Um im Einzelnen auf die Voraussetzungen des Artikels 30 einzugehen, bleibt anzumerken, dass die Formulierung „menschliche Gestalt aufweisen“ oft zum Gegenstand von Kritik geworden ist. Sie wird für absurd und unbrauchbar gehalten. Eine Person, die keine menschliche Gestalt aufweisen würde, wäre dem Umkehrschluss zur Folge das gesamte Leben nicht rechtsfähig (ALBALADEJO/DÍEZ PICAZO/DE LEÓN (1978), S. 818). Und wie soll

man sich eine Person vorstellen, die keine menschliche Gestalt aufweist? Missbildungen stehen auch nach spanischem Recht der Rechtsfähigkeit nicht entgegen (TORRALBA (1984), S. 130). In der Vergangenheit mag dieser Formulierung in der Tat wenig Bedeutung zugekommen sein, sie könnte aber zukünftig, im Hinblick auf unkontrollierte gentechnische Eingriffe in den menschlichen Organismus, eine tragende Rolle spielen (MÁRQUEZ RUIZ (2004), S. 5).

Der zweite Aspekt des Artikels 30 Cc ist die 24-Stunden-Frist. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der vollendeten Geburt. Die Geburt wiederum, wird anders als im deutschen Recht, erst als vollendet betrachtet, wenn die Durchtrennung der Nabelschnur erfolgt ist (ALBALADEJO/DÍEZ PICAZO/DE LEÓN (1978), S. 808, TORRALBA (1984), S. 130). Das Kind muss exakt ab diesem Zeitpunkt 24 Stunden leben, um gesetzlich als geboren angesehen zu werden und somit die Rechtsfähigkeit zu erlangen. Diese wird aber dann rückwirkend auf den Zeitpunkt übertragen, ab dem das Kind abgenabelt wurde (ALBALADEJO/DÍEZ PICAZO/DE LEÓN (1978), S. 817, TORRALBA (1984), S. 130). Geschichtlich gesehen stammt die 24-Stunden-Frist aus dem germanischen Recht. Anders als im römischen Recht, in dem der Zeitpunkt der Geburt für den Erwerb der Rechtsfähigkeit maßgeblich war, musste der Säugling neun Tage gelebt haben, um seine Vitalität unter Beweis zu stellen. Dadurch erlangte er letztendlich die Rechtsfähigkeit. Diese germanische Tradition wurde in das *Fuero Juzgo* übernommen; die Frist dehnte sich auf zehn Tage aus. Später wurde sie auf 24 Stunden verkürzt, allerdings mit der Bedingung, dass das Kind getauft worden war. Aus politischen Gründen wurde im 19. Jahrhundert die Voraussetzung der Taufe abgeschafft und so existiert die 24-Stunden-Frist gegenwärtig noch immer (ALBALADEJO/DÍEZ PICAZO/DE LEÓN (1978), S. 808, 817). Die Problematik, die Artikel 29 und folgende des *Código civil* – gerade im Hinblick auf das Erbrecht – mit sich bringen können, wird anhand von drei konkreten Beispielen erläutert:

Beispiel 1: Das neugeborene Kind stirbt 22 Stunden nach Durchtrennung der Nabelschnur. 12 Stunden vorher, genau 10 Stunden nach dem Loslösen besagter Nabelschnur, stirbt unglücklicherweise auch der Vater des Kindes. Dieser hinterlässt ein immenses Vermögen und hat kein Testament erstellt. Es gelten also die Vorschriften der gesetzlichen Erbfolge (*sucesión intestada*) gemäß den Artikeln 912 bis 958 des *Código civil*. Alleinige Erben wären in diesem Fall die Eltern des verstorbenen Vaters. Sie würden je zu gleichen Teilen erben (Art. 917, 935 Cc). Die Ehegattin und Mutter des neugeborenen Kindes hätte lediglich ein Recht auf Nießbrauch des Nachlasses, und zwar in diesem Falle zur Hälfte (Art. 837 Cc). Grund hierfür ist einzig und allein die Tatsache, dass das Kind

nicht 24 Stunden am Leben war. Somit hat es auch keine Rechtsfähigkeit erlangt und konnte nicht erben.

Beispiel 2: Der Vater verunglückt wieder 10 Stunden nach Durchtrennung der Nabelschnur, jedoch stirbt das Kind im zweiten Exempel nach 26 Stunden, hat also 24 Stunden gelebt. Das Kind wäre in diesem Beispiel für 2 Stunden Erbe erster Linie gewesen (Art. 917 Cc) und würde seine Mutter nach dem Tod als alleinige Erbin hinterlassen (Art. 917, 921 Cc). Die Auswirkungen der gesetzlichen Erbfolge wären also völlig unterschiedlich.

Beispiel 3: Hier soll die Problematik des Artikels 33 Cc verdeutlicht werden, der das fast gleichzeitige Eintreten von Todesfällen regelt. Der Vater und sein einziger Sohn, egal welchem Alters, sind in dieser Fallkonstellation Opfer eines tödlichen Verkehrsunfalls und beide haben fast gleichzeitig ihr Leben lassen müssen. Um Erbin erster Linie zu werden, müsste die Witwe in diesem Falle nachweisen, dass der Tod ihres Sohnes erst nach dem Tod ihres Ehegatten eingetreten ist (Art. 33 Cc). Das Erbe würde – im Falle positiver Beweiserbringung der Ehegattin – theoretisch vom verstorbenen Ehegatten zunächst auf den Sohn übergehen (Art. 917, 921 Cc); nach dem Tod des Sohnes würde sich der Erbanteil dann auf die Mutter übertragen (Art. 657 Cc).

4.2 Der *Código civil* und die UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Den spanischen Vorschriften über die Erlangung der Rechtsfähigkeit steht die UN-Konvention über die Rechte des Kindes gegenüber, die am 20.11.1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurde. UN-Resolutionen sind für die entsprechenden Mitgliedsländer grundsätzlich nicht verbindlich. Erst nach der Ratifizierung, der völkerrechtlich verbindlichen Zustimmung des jeweiligen Mitgliedslandes, erlangen sie dort innerstaatliche Gültigkeit. Spanien hat die UN-Konvention über die Rechte des Kindes am 30.11.1990 ratifiziert. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung zur Bekanntmachung der vereinbarten Vorschriften durch geeignete und wirksame Maßnahmen (Art. 42 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes). Aus der Übereinkunft geht hervor, dass Kinder, nach Vollendung der Geburt, unverzüglich in behördliche Register eingetragen werden müssen. Artikel 7 Absatz 1 dieser Konvention besagt im Wortlaut:

Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Dem Kind werden also gewisse Rechte gewährt, die in Zusammenhang mit der Geburt stehen. Die unmittelbare Eintragung in ein behördliches Register ist zwingend vorgeschrieben (Bundestags-Drucksache 12/42, S. 37). Die Streitfrage ist, ob eine Eintragung, die erst 24 Stunden nach der Geburt erfolgt, als „unverzüglich“ im Sinne der Konvention angesehen werden kann. In Deutschland nehmen die Standesämter diese Aufgabe wahr. Sie werden nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes (PStG) vollzogen. Eine Geburt muss dem Standesbeamten, in dessen Bezirk das Kind geboren wurde, binnen einer Woche angezeigt werden (§ 16 PStG). Die Verletzung der Anzeigepflicht kann sogar mit einem Bußgeld geahndet werden (Bundestags-Drucksache 12/42, S. 37, § 68 PStG).

In Spanien erfolgen diese Eintragungen auf Grund der *Ley del Registro Civil* (L.R.C.). Auch dort werden die Eintragungen von einem Beauftragten des Standesregisters (*Registro Civil*) vorgenommen. Allerdings beginnt die Eintragsfrist erst 24 Stunden nach der Geburt des Kindes und endet mit Ablauf des achten Tages nach dessen Geburt (ALBALADEJO/DÍEZ PICAZO/DE LEÓN (1978), S. 809). Diese Regelung könnte dem Grundsatz der UN-Konvention entgegenstehen, die die unverzügliche Eintragung in entsprechende behördliche Register fordert. Eine Eintragung vor dem Ablauf der 24 Stunden ist jedoch nach spanischem Recht nicht möglich. Da der *Código civil* noch nicht abgeändert wurde, stehen beide Rechtsdokumente in einer Art „Widerspruch“ zueinander.

4.3 Ende der Rechtsfähigkeit

Nach der deutschen Rechtslehre „endet die Rechtsfähigkeit des Menschen mit dem Tode“ (ERMAN, § 1 Rn 4, PALANDT, § 1 Rn 3). Im Gegensatz zum Beginn der Rechtsfähigkeit enthalten die Vorschriften des BGB keine Kriterien dafür, wann der Tod als eingetreten anzusehen ist. In der Entstehungszeit des BGB wurde der Tod als naturwissenschaftlich feststehend angesehen (PALANDT, § 1 Rn 3). Hieraus ergibt sich, dass die rechtliche Betrachtung des Todes sich der medizinischen Wissenschaft anschließen müsse (STAUDINGER/HABERMANN, Vorbem. zu § 1 VerschG Rn 3). Tatsächlich aber vollzieht

sich das Sterben in einem Prozess, und die sich im Laufe der Zeit immer weiterentwickelten Fortschritte der Medizin haben eine fließende Grenze zwischen Leben und Tod mit sich gebracht (PALANDT, § 1 Rn 3). Früher kam man auf Grund medizinischer Erkenntnisse zu dem Ergebnis, dass bei einem irreversiblen Stillstand von Kreislauf und Atmung der so genannte „klinische Tod“ erreicht sei (STAUDINGER/HABERMANN, Vorbem. zu § 1 VerschG Rn 3). Es herrscht jedoch Klarheit darüber, dass durch den Eintritt des klinischen Todes noch kein vollständiges Ende aller Lebenssymptome erreicht ist. Einzelne Organe erreichen erst nach gewisser Zeit das Stadium der nicht wiederherstellbaren Funktionsfähigkeit.

[...]; die Zeiten sind hierbei im Einzelnen verschieden. HEINITZ (KRESS/HEINITZ 16) gibt für Gehirnzellen 3-4 Minuten, für das Herz 1 ½ Stunden, für die Niere 2 ½ Stunden an. (STAUDINGER/HABERMANN, Vorbem. zu § 1 VerschG Rn 3)

Durch die Methoden und Geräte der Medizin ist es möglich, einzelne Organe zu erhalten oder wieder in Gang zu setzen, obwohl andere Organe ihre Funktionsfähigkeit schon vollständig verloren haben. Dies wirft hinsichtlich der Organtransplantationen auch ethische, moralische und strafrechtliche Fragen auf, die in dieser Arbeit nicht berücksichtigt werden können. Die Rechtspraxis braucht einen Zeitpunkt des Todes. Von ihm hängen beispielsweise die Regelungen der Erbfolge ab. Auch für Ärzte ist dieser Zeitpunkt von großer Bedeutung, um bei Organentnahmen nach dem Transplantationsgesetz nicht mit Straftatbeständen in Konflikt zu geraten (ERMAN, § 1 Rn 5). Der Eintritt des Todes wird nach medizinischer Auffassung durch das Aufhören der Hirntätigkeit bestimmt. Er wird als „Hirntod“ bezeichnet und bedeutet den endgültigen Verfall der Hirnfunktion (STAUDINGER/HABERMANN, Vorbem. zu § 1 VerschG Rn 5). Dieses Kriterium ist auch juristisch maßgebend und die herrschende Meinung der Rechtsexperten zielt auf den „Hirntod“ ab. PALANDT definiert den Zeitpunkt des Todes folgendermaßen:

Der Mensch ist tot, wenn die Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstammes endgültig und nicht behebbar ausgefallen ist und dauerhaft keine Gehirnkurven mehr geschrieben werden können. (PALANDT, § 1 Rn 3)

Neben der herrschenden Meinung existiert eine weitere Rechtsauffassung. Sie beinhaltet zwei verschiedene Sichtweisen des Todeszeitpunkts. So könnte man laut WESTERMANN und SAERBECK für Fragen des Zivilrechts, wie z.B. Ende der Rechtsfähigkeit, Eintritt der Erbfolge oder Beendigung der Ehe weiterhin auf den „klinischen Tod“ abstellen. Dies würde man als den „Feststellungsbegriff“ des Todes bezeichnen (STAUDINGER/HABERMANN, Vorbem. zu § 1 VerschG Rn 7). Im Gegensatz dazu wäre für

die Bestimmung der Sorgfaltspflicht von Ärzten beispielsweise der „Hirntod“ maßgeblich, was man als „Handlungsbegriff“ des Todes definiere (STAUDINGER/HABERMANN, Vorbem. zu § 1 VerschG Rn 7). Die Begründungen dieser Theorie stützen sich insbesondere auf die Praktikabilität und werden auch von anderen Rechtswissenschaftlern befürwortet (STAUDINGER/HABERMANN, Vorbem. zu § 1 VerschG, Rn 7). Da sie jedoch nicht der herrschenden Meinung entsprechen, kann an dieser Stelle nicht weiter auf einzelne Punkte und Kriterien dieser Sichtweise eingegangen werden. Um abschließend einen Zeitpunkt des Todes festzumachen, ist auf die oben angegebene Definition PALANDTS zu verweisen, die auf den „Hirntod“ abstellt.

Das spanische Recht definiert das Ende der Rechtsfähigkeit ausdrücklich in Artikel 32 des *Código civil*:

La personalidad civil se extingue por la muerte de las personas.

Übersetzung: Die Rechtsfähigkeit erlischt mit dem Tode der Personen. (PEUSTER (2002), S. 45)

Also endet die Rechtsfähigkeit auch in Spanien mit dem Tod. Dem Begriff *personalidad civil* kam in der Vergangenheit eine gewisse Bedeutung zu, die jedoch im heutigen Rechtsgebrauch keine Rolle mehr spielt (ALBALADEJO/DÍEZ PICAZO/DE LEÓN (1978), S. 821). Der Begriff *personalidad civil* ist also dem der *personalidad* gleichzusetzen. Die Vorschrift über das Ende der Rechtsfähigkeit beinhaltet laut spanischer Rechtsauffassung zwei Komponenten.

Die erste Komponente soll zum Ausdruck bringen, dass mit Eintritt des Todes auch die Persönlichkeit des Menschen endet. Der Körper, der bei der Geburt den Zeitpunkt der Rechtsfähigkeit mitbestimmt, wird nun zu einem „Kadaver“. Das Rechtssubjekt Mensch wird zum Rechtsobjekt (ALBALADEJO/DÍEZ PICAZO/DE LEÓN (1978), S. 821) und das Vermögen des Verstorbenen wird zum Nachlass (TORRALBA (1984), S. 133).

Die zweite Komponente beinhaltet, dass jede Person ihre Rechtsfähigkeit nur durch den Tod verlieren kann (ALBALADEJO/DÍEZ PICAZO/DE LEÓN (1978), S. 822). Sie vertritt den Grundgedanken der Menschenwürde, der in der heutigen Zeit selbstverständlich Bestandteil demokratischer Verfassungen ist. In anderen Zeitepochen war es jedoch möglich, lebenden Personen die Rechtsfähigkeit zu entziehen. Der Grundgedanke entsprang dem römischen Recht und stellte in Form einer Strafe den vollständigen Entzug sämtlicher Rechte dar (ALBALADEJO/DÍEZ PICAZO/DE LEÓN (1978), S. 822). Heutzutage existieren noch winzige Teile dieser Grundidee in beiden Rechtsordnungen. Im deutschen Strafrecht werden Sie als Nebenstrafen oder Nebenfolgen bezeichnet und können bei

Erfüllung bestimmter Straftatbestände verhängt werden. Sie beschränken natürliche Personen in der Ausübung gewisser Rechte; Beispiele sind das Fahrverbot oder die Absprechung der bürgerlichen Ehrenrechte. Näheres regeln das Strafgesetzbuch sowie das Bundeswahlgesetz. In Spanien nennt man den Entzug bestimmter Rechte nach Verwirklichung von Straftatbeständen „nicht freiheitsentziehende Maßnahmen“ (*medidas no privativas de libertad, art. 105 Código penal*). In beiden Ländern müssen diese Einschränkungen zeitlich begrenzt werden. Eine Entziehung der Menschenrechte sowie eine dauerhafte Aberkennung von Bürgerrechten widerspräche sowohl dem deutschen Grundgesetz als auch der *Constitución Española*.

Die Problematik des Todeszeitpunkts wirft auch in Spanien einige Fragen auf, weil weder der *Código civil* noch die *Ley del Registro Civil* explizite Ausformulierungen darüber enthalten. Einziger Anhaltspunkt für die Eintragung in ein Sterberegister sind nach Art. 85 *L.R.C.* „unmissverständliche Todesanzeichen“ (*señales inequívocas de muerte, ALBALADEJO/DÍEZ PICAZO/DE LEÓN (1978), S. 822*). Diese wiederum können nur durch einen Arzt festgestellt werden. Auch die spanische Rechtswissenschaft schließt sich daher zur Feststellung des Todeszeitpunkts der medizinischen Wissenschaft an. In Spanien wurde der Tod früher durch den Herzstillstand (*la cesación de los latidos del corazón, ALBALADEJO/DÍEZ PICAZO/DE LEÓN (1978), S. 822*) erreicht. Aber auch dort haben die Fortschritte der Medizin die gleiche rechtliche Frage wie in Deutschland aufgeworfen, nämlich die, wann der Zeitpunkt des Todes vollendet ist. ALBALADEJO/DÍEZ PICAZO/DE LEÓN zu Folge wird eine Person als lebend betrachtet, so lange jedwedes organische Leben feststellbar ist oder produzierte Hirnströme gemessen werden können.

[...] hoy se puede considerar viva una persona mientras se detecte cualquier tipo de vida orgánica o la emisión de ondas eléctricas por el cerebro. (ALBALADEJO/DÍEZ PICAZO/DE LEÓN (1978), S. 822)

Die Definition weicht insofern von der deutschen ab, da in unserem Rechtssystem für den Zeitpunkt des Todes ausschließlich die Hirnfunktion maßgeblich ist. Die Funktionsfähigkeit von Organen kann nach spanischem Recht im Gegensatz dazu Leben rechtfertigen. Es bleibt festzuhalten, dass die Bestimmung des Todeszeitpunkts, im Hinblick auf den medizinischen Fortschritt, auch in Zukunft ein Definitionsproblem in der Rechtswissenschaft darstellen wird.

5. Die Geschäftsfähigkeit natürlicher Personen

5.1 Grundsätzliches zur Rechtsgeschäftslehre

Die Unterscheidung zwischen Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit (auch Unterscheidungstheorie) geht in der deutschen Rechtslehre auf die Gedanken des bekannten Juristen SAVIGNY (1779 – 1861) zurück. Es stehen sich das Innehaben von Rechten einerseits und der Erwerb, die Ausübung und der Verlust von Rechten andererseits gegenüber (STAUDINGER/KNOTHE, Vorbem. zu §§ 104–115 Rn 4). Demnach betrifft die Rechtsfähigkeit das statische Moment des Innehabens von Rechten und Pflichten, während die Handlungsfähigkeit auf das dynamische Moment, also die Veränderung dieser Rechte und Pflichten, abzielt (STAUDINGER/KNOTHE, Vorbem. zu §§ 104–115 Rn 3). Eine Regelung, wonach nur handlungsfähige Personen rechtsfähig sind, widerspräche geltendem Recht.

Geschäftsfähigkeit ist „die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte durch Abgabe oder Entgegennahme von Willenserklärungen in eigener Person wirksam vorzunehmen.“ (STAUDINGER/KNOTHE, Vorbem. zu §§ 104–115 Rn 1). Die Geschäftsfähigkeit ist eine Unterart der Handlungsfähigkeit (PALANDT, Einf. v. § 104 Rn 1). Unter Handlungsfähigkeit versteht man „die generelle Fähigkeit, rechtlich bedeutsame Handlungen vorzunehmen.“ (PALANDT, Einf. v. § 104 Rn 1). HANS-GEORG KNOTHE bezeichnet die Handlungsfähigkeit auch als eine „Fähigkeit der natürlichen Person, durch eigenes Handeln rechtliche Wirkungen herbeizuführen.“ (STAUDINGER/KNOTHE, Vorbem. zu §§ 104–115 Rn 2). Eine weitere Unterart der Handlungsfähigkeit ist die Deliktsfähigkeit. Sie stellt die Fähigkeit dar, sich durch eigene unerlaubte Handlungen verantwortlich zu machen (STAUDINGER/KNOTHE, Vorbem. zu §§ 104–115 Rn 2, Motive I, S. 129). Die Deliktsfähigkeit wird in den §§ 827–829 BGB geregelt. Die dritte Gruppe von Rechtshandlungen besteht in der Verletzung von Verbindlichkeiten im Rahmen eines Schuldverhältnisses (STAUDINGER/KNOTHE, Vorbem. zu §§ 104–115 Rn 2, Motive I, S. 129). Das Gesetz verweist im Hinblick auf die Verantwortlichkeit des Schuldners in § 276 Abs. 1 Satz 2 BGB auf die Vorschriften über die Deliktsfähigkeit. Alle weiteren Verhaltensweisen bezeichnet man als „Rechtshandlungen im engeren Sinne“. Auf eine ausdrückliche Regelung hat der Gesetzgeber verzichtet (STAUDINGER/KNOTHE, Vorbem. zu §§ 104–115 Rn 2).

Neben der Unterscheidung der oben aufgeführten Handlungsfähigkeiten differenziert die deutsche Rechtsgeschäftslehre auch zwischen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen als Formen rechtswirksamen Verhaltens (PALANDT, Überbl. v. § 104 Rn 1 u. 4, ERMAN, Einl. § 104 Rn 5). Eines der wichtigsten Hauptprinzipien im Bürgerlichen Gesetzbuch ist der Grundsatz der Privatautonomie. Er berechtigt den Einzelnen, seine Rechtsgeschäfte innerhalb der Rechtsordnung eigenverantwortlich zu gestalten (PALANDT, Überbl. v. § 104 Rn 1, EISENHARDT (2004), S. 8). Die Privatautonomie wiederum wird, zumindest in ihrem Kern, durch den Grundsatz der allgemeinen Handlungsfreiheit des Grundgesetzes geschützt (Art. 2 Abs. 1 GG). Ein Rechtsgeschäft ist das rechtstechnische Mittel, um die Privatautonomie zu verwirklichen. Laut PALANDT besteht ein Rechtsgeschäft aus einer oder mehreren Willenserklärungen; die Motive zum Entwurf des BGB setzen die Willenserklärungen dem Rechtsgeschäft sogar gleich (PALANDT, Überbl. v. § 104 Rn 2, Motive I, S. 126). Wichtigstes Wesensmerkmal des Rechtsgeschäfts ist, dass man durch die Willenserklärung das Ziel anstrebt, eine Rechtsfolge herbeizuführen. Man handelt also in „finaler Absicht“ (PALANDT, Überbl. v. § 104 Rn 2, EISENHARDT (2004), S. 9).

Bei den Rechtshandlungen spielt es hingegen keine Rolle, ob die entstehenden Rechtsfolgen vom Handelnden gewollt sind oder nicht. Sie treten also unabhängig vom Willen des Handelnden kraft Gesetzes ein (PALANDT, Überbl. v. § 104 Rn 4). Die Rechtshandlungen werden weiterhin in rechtmäßige und rechtswidrige Handlungen untergliedert (PALANDT, Überbl. v. § 104 Rn 4 u. 5). Die rechtmäßigen Rechtshandlungen sind weiter unterteilbar in Tathandlungen und geschäftsähnliche Rechtshandlungen. Als Tathandlungen bezeichnet man Realakte, die eine Rechtsfolge kraft Gesetzes auslösen. Im Gegensatz dazu werden Erklärungen, die eine Rechtsfolge kraft Gesetz bewirken, als geschäftsähnliche Rechtshandlungen bezeichnet (PALANDT, Überbl. v. § 104 Rn 6 u. 9).

Auch in Spanien unterscheidet man zwischen Rechtsfähigkeit (*personalidad* oder *capacidad jurídica*) und Handlungsfähigkeit (*capacidad de obrar*). TORRALBA beschreibt die *capacidad de obrar* als die Fähigkeit, Rechtshandlungen wirksam durchführen zu können und Rechte ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters auszuüben (TORRALBA (1984), S. 134). Die wörtliche Definition TORRALBAS im Spanischen lautet:

La capacidad de obrar es la aptitud para realizar eficazmente actos jurídicos, para ejercitar derechos sin necesidad de la intervención del representante legal.
(TORRALBA (1984), S. 134)

Gleichzeitig verweist er auf das dynamische Element der *capacidad de obrar*, da sie nicht nur bedeutet, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Vielmehr verkörpert sie die

Fähigkeit, diese Rechte auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen und somit Veränderungen in Rechten und Pflichten hervorzurufen (TORRALBA (1984), S. 134). Die herrschenden Lehrmeinungen beider Länder sind sich also in diesem grundsätzlichen Punkt sehr ähnlich.

Um wieder auf die verschiedenen Formen rechtswirksamen Handelns zurückzukommen, so teilt der spanische Gesetzgeber die *capacidad de obrar* ebenfalls in verschiedene Unterarten ein. Eine abstrakte Regelung, wie sie im BGB in Bezug auf die Geschäftsfähigkeit (§ 104 ff.) oder die Deliktsfähigkeit (§§ 827–829) vorliegt, sucht man im *Código civil* jedoch vergebens. Die Unterarten der *capacidad de obrar* werden vielmehr nach Rechtsnatur des konkret zu tätigenen Rechtsgeschäfts unterschieden. So regelt zum Beispiel Art. 1.263 *Cc*, wer berechtigt ist, Verträge abzuschließen (*capacidad de contratar*). In den Artikeln 624 ff. *Cc* findet man Vorschriften über die Schenkung (*capacidad para las donaciones*) und Artikel 681 *Cc* regelt die Testierfähigkeit (*capacidad testamentaria*).

Des Weiteren klassifiziert auch die spanische Kodifikation die Formen rechtswirksamen Handelns. Unter einer juristischen Handlung (*acto jurídico*) versteht man „jede eigene Handlung eines Menschen, die rechtlich bedeutsam sein kann“ (*todo acto humano provisto de relevancia social valorado por el Derecho*, FERNÁNDEZ MARTÍNEZ (2004), S. 49). Man differenziert bei den *actos jurídicos* zwischen rechtmäßigen (*actos lícitos*) und rechtswidrigen (*actos ilícitos*) (RUIZ SERRAMALERA (1980), S. 13). Die rechtmäßigen Handlungen (*actos lícitos*) unterteilen sich weiterhin in *actos negociales* (Rechtsgeschäfte) und *actos particulares* (Rechtshandlungen). Bei den *actos negociales* ist der Wille des Rechtssubjekts das entscheidende Merkmal. Sie werden nochmals in *actos normativos* und *actos reglados* unterteilt. Die *actos normativos* sind durch die große Reichweite der Privatautonomie geprägt, wie z.B. bei der Schenkung oder beim Kaufvertrag, während bei den *actos reglados* die Privatautonomie durch zwingende Normen reduziert wird (RUIZ SERRAMALERA (1980), S. 14). Die *actos particulares* entsprechen den Rechtshandlungen nach deutschem Recht; ihre Auswirkungen erfolgen kraft Gesetz. Sie gliedern sich in *actos materiales* und *actos formales*. Während die *actos materiales* einen Realakt voraussetzen (Beispiel: Fund – *hallazgo*), versuchen die *actos formales* eine Situation der Vergangenheit wiederherzustellen (RUIZ SERRAMALERA (1980), S. 14). Ein Beispiel hierfür wäre die Anfechtung eines fehlerhaften Rechtsgeschäfts gemäß Art. 1.302 *Cc*. Um die Fülle der in diesem Kapitel genannten Rechtstermini besser nachvollziehen zu können, sollen die Organigramme 5.1a – 5.1d behilflich sein:

Abbildung 5.1a: Unterscheidung der Handlungsfähigkeit nach deutschem Recht (selbstständig angefertigtes Organigramm):

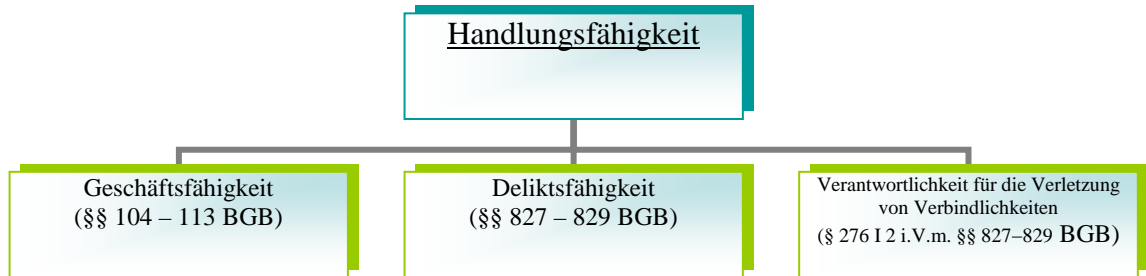


Abbildung 5.1b: Die Formen rechtswirksamen Handelns nach der deutschen Rechtslehre (selbstständig angefertigtes Organigramm):

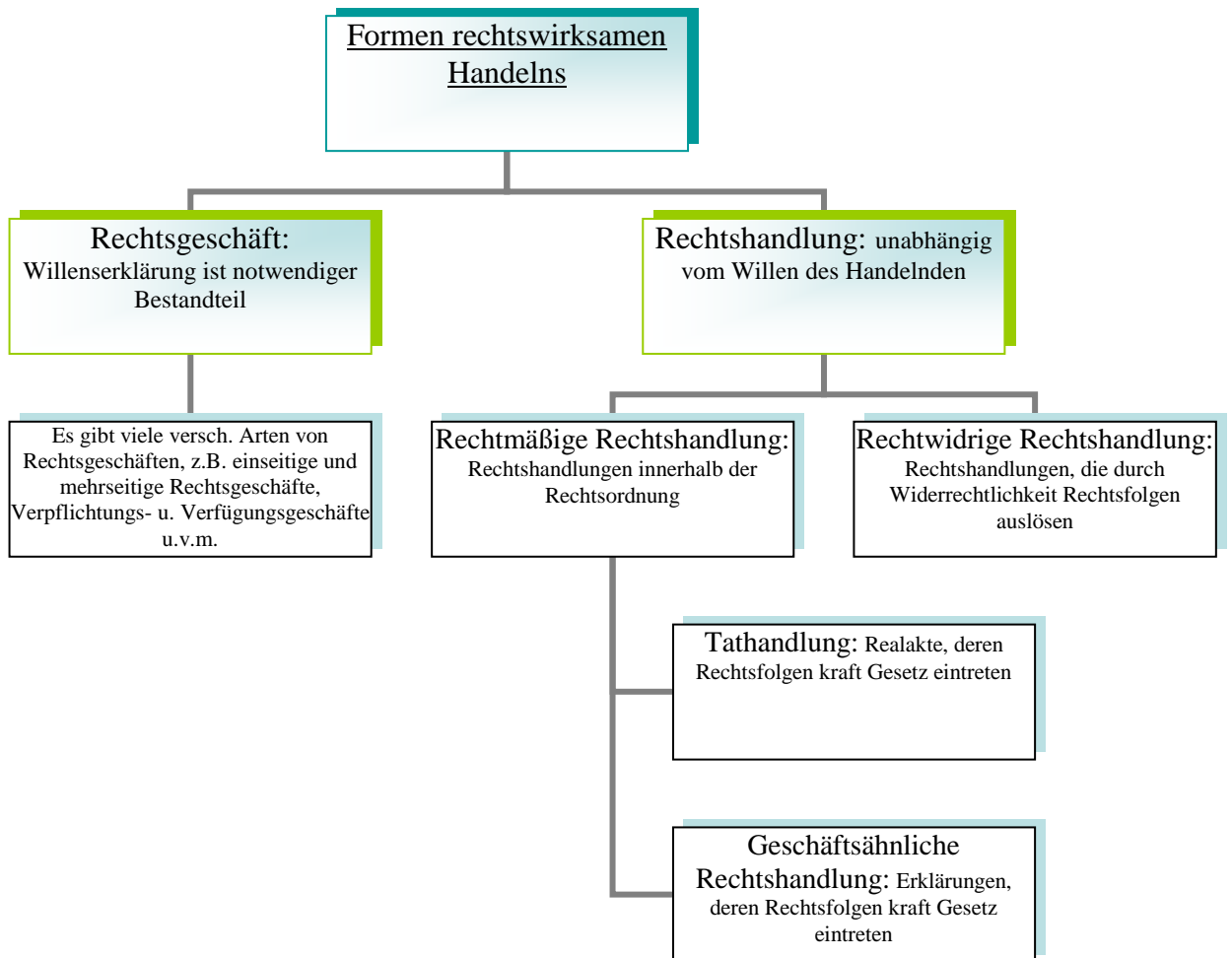


Abbildung 5.1c: Beispiele für die Unterteilung der spanischen Handlungsfähigkeit (*capacidad de obrar*) (selbstständig angefertigtes Organigramm):

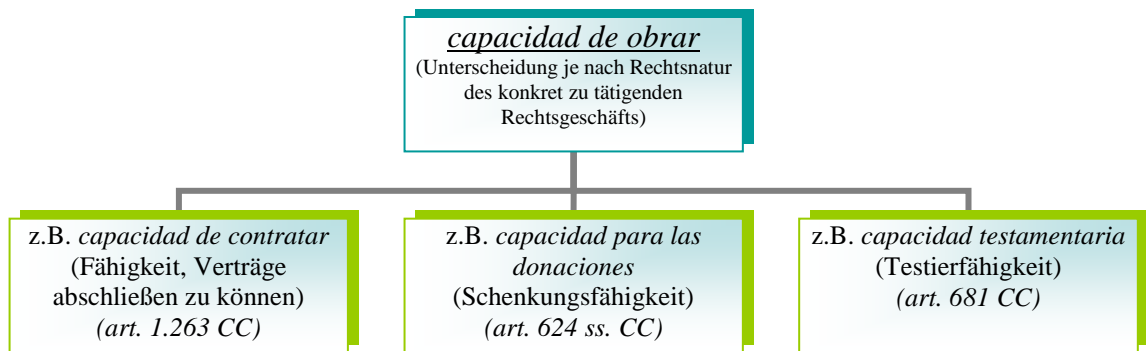
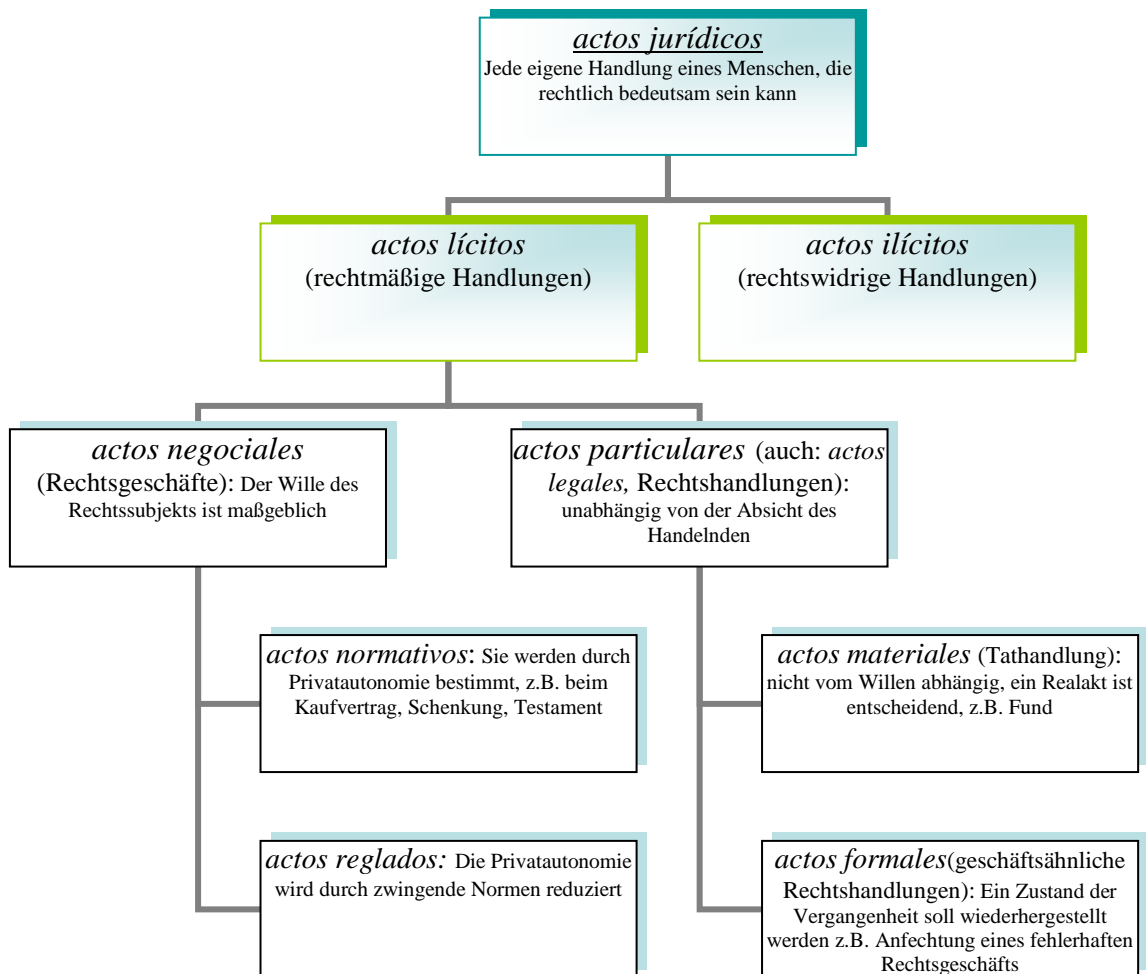


Abbildung 5.1d: Handlungsformen nach der spanischen Doktrin (selbstständig angefertigtes Organigramm):



5.2 Die Geschäftsfähigkeit nach dem BGB

5.2.1 Geschäftsunfähige

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt die Handlungsfähigkeit nicht ausdrücklich. Es wird lediglich die Geschäftsfähigkeit in den §§ 104 ff. normiert. Grundsätzlich sieht das BGB in der Geschäftsfähigkeit eine Eigenschaft, die der natürlichen Person regelmäßig zukommt (STAUDINGER/KNOTHE, Vorbem. zu §§ 104–115 Rn 6). Da das Gesetz aber nicht positiv definiert, wer geschäftsfähig ist, muss zunächst festgestellt werden, wer nicht die volle Geschäftsfähigkeit besitzt. Die Vorschriften der §§ 104 ff. sagen aus, unter welchen Voraussetzungen ein Mensch nicht oder nicht voll geschäftsfähig ist (PALANDT, Einf. v. § 104 Rn 2, STAUDINGER/KNOTHE, Vorbem. zu §§ 104–115 Rn 6). Diese so genannten „Gegennormen“ spiegeln den Gedanken wider, dass Minderjährigen oder Personen mit geistigen Störungen die erforderliche Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Willensbildung fehlt (ERMAN, vor § 104 Rn 1, Motive I, S. 129). Die Regelungen schaffen auch einen Schutz für die Minderjährigen, die die Rechtsfolgen von Willenserklärungen oft nicht abzuschätzen vermögen (EISENHARDT (2004), S. 77). Das BGB teilt den Personenkreis der nicht voll geschäftsfähigen Personen zum einen in die Geschäftsunfähigen, zum anderen in die beschränkt Geschäftsfähigen ein (STAUDINGER/KNOTHE, § 104 Rn 1). § 104 des BGB regelt die Voraussetzungen der Geschäftsunfähigkeit. Es sind demnach folgende Personen geschäftsunfähig:

Geschäftsunfähig ist: 1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, 2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist. (§ 104 BGB)

Beim Personenkreis der Geschäftsunfähigen wird also nach Alter und nach bestimmten geistigen Erkrankungen unterschieden. STAUDINGER/KNOTHE bezeichnet dies als „typisierende“ und „individualisierende“ Regelung (STAUDINGER/KNOTHE, Vorbem. zu §§ 104–115 Rn 8). Bei Kindern, die nicht das 7. Lebensjahr vollendet haben, kommt es nicht darauf an, welchen individuellen Reifezustand sie bei Vornahme des Rechtsgeschäfts besitzen; vielmehr regelt die Altersgrenze die Rechtsfolgen der Willenserklärung (STAUDINGER/KNOTHE, Vorbem. zu §§ 104–115 Rn 9, § 105 Abs. 1 BGB). Eine Einteilung der Geschäftsunfähigkeit in Altersstufen vorzunehmen, anstatt die natürliche Willensfähigkeit im Einzelfall festzustellen, ist für die Praxis zweckmäßiger

(STAUDINGER/KNOTHE, § 104 Rn 3). Außerdem dient diese Einteilung der Rechtssicherheit (ERMAN, § 104 Rn 1). Man stelle sich vor, bei jedem Vertragsschluss müsste die Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Vertragspartners geprüft werden.

Geistige Erkrankungen wie sie in § 104 Nr. 2 beschrieben werden, müssen hingegen individuell festgestellt werden. Zwei Hauptkomponenten bestimmen die Formulierung der „krankhaften Störung der Geistestätigkeit“ (§ 104 Nr. 2 BGB). Einerseits muss die Geistestätigkeit durch eine Störung beeinträchtigt sein, andererseits muss diese Störung der Geistestätigkeit wiederum krankhaft sein (STAUDINGER/KNOTHE, § 104 Rn 7 u. 8). Zudem muss der Krankheitszustand dauernd sein (ERMAN, § 104 Nr. 4). Nach STAUDINGER/KNOTHE könne die Störung der Geistestätigkeit auch mit dem psychiatrischen Begriff der „Abnormität“ gleichgesetzt werden (STAUDINGER/KNOTHE, § 104 Rn 7). Der Begriff des „Krankhaften“ stellt ein problematischeres Merkmal der Geschäftsunfähigkeit dar. Im historischen Sinne des Gesetzgebers sind als „psychische Erkrankungen“ nur solche angesehen worden, denen eine organische Ursache zugrunde liegt (STAUDINGER/KNOTHE, § 104 Rn 8). Der Gesetzgeber hatte sich an die medizinische Definition angelehnt. In der heutigen Zeit werden im Hinblick auf die Geschäftsunfähigkeit aber auch „Störungen einer anomalen Persönlichkeitsstruktur“ (Psychopathien), oder „abnorme Erlebnisreaktionen“ (Neurosen) berücksichtigt (STAUDINGER/KNOTHE, § 104 Rn 8). Solche Störungen sind nicht organisch bedingt. STAUDINGER/KNOTHE verweist auf das so genannte „triadische System“ des Psychiaters KURT SCHNEIDER, das geeignet ist, in schweren Fällen die freie Willensbildung auszuschließen (STAUDINGER/KNOTHE, § 104 Rn 8). Für den Personenkreis des § 104 Nr. 2 BGB ist eine Bestellung von Betreuern vorgesehen. Zuständig hierfür sind die Vormundschaftsgerichte, die unter den Voraussetzungen der §§ 1896 ff. BGB handeln können. Die Vorschriften erfassen, wie erwähnt, den Personenkreis des § 104 Nr. 2, gehen aber weit über die dort behandelte Fallgruppe hinaus. Ein Betreuer kann demnach unter Umständen auch für Geschäftsfähige bestellt werden (STAUDINGER/KNOTHE, Vorbem. zu §§ 104–115 Rn 25).

Willenserklärungen, die von Geschäftsunfähigen abgegeben werden, sind nichtig (§ 105 Abs. 1 BGB). „Der persönliche Status der Geschäftsunfähigkeit führt die Nichtigkeit der Erklärung ohne weiteres herbei.“ (STAUDINGER/KNOTHE, § 105 Rn 2). Man kann also als Ergebnis festhalten, dass Geschäftsunfähige keine rechtswirksamen Willenserklärungen abgeben können, selbst wenn ihnen dadurch ein lediglich rechtlicher Vorteil entstände (PALANDT, § 105 Rn 1). Sämtliche Willenserklärungen Geschäftsunfähiger sind also nichtig.

Was passiert aber bei Rechtshandlungen, die unabhängig vom Willen des Handelnden Rechtsfolgen auslösen können? Bei den geschäftsähnlichen Handlungen greifen die Vorschriften der §§ 104, 105 BGB in analoger Anwendung, soweit die Rechtsfolge maßgeblich an den Willen des Betroffenen anknüpft (ERMANN, Einl. § 104 Rn 6, PALANDT, § 105 Rn 1). Bei Tathandlungen ist dagegen ein tatsächlicher Zustand für den Eintritt der Rechtsfolge maßgeblich (ERMAN, § 104 Rn 7), wobei auch dieser Grundsatz nicht uneingeschränkt gilt. Der Gesetzgeber entscheidet im Einzelfall, ob für die jeweilige Tathandlung eine Anwendung der Rechtsgeschäftsregeln in Betracht kommt (PALANDT, Überbl. v. § 104 Rn 10, ERMAN, Einl. § 104 Rn 8). Einige Beispiele, bei denen die Vorschriften der §§ 104, 105 BGB keine Anwendung finden, wären zum Beispiel die Verbindung, Vermischung und Verarbeitung nach den §§ 946 ff. BGB oder die Entdeckung eines Schatzes nach § 984 BGB (ERMAN, Einl. § 104 Rn 6). Auch der Besitzerwerb gemäß § 854 BGB ist mit in diese Gruppe einzureihen (ERMAN, Einl. § 104 Rn 6). Geschäftsunfähige können also keine Rechtsgeschäfte und geschäftsähnliche Handlungen vornehmen, jedoch unter Umständen durch Tathandlungen Rechtsfolgen auslösen.

5.2.2 Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige

Die beschränkt geschäftsfähigen Personen werden vom Gesetzgeber für fähig erachtet, einen rechtlich erheblichen Willen zu bilden und zu äußern (STAUDINGER/KNOTHE, § 106 Rn 1). Beschränkt geschäftsfähig sind Personen, die das 7., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 106 i.V.m. § 2 BGB). Da es den über Siebenjährigen allerdings noch an „psychischer Reife, innerer Festigkeit und Lebenserfahrung fehlt“, um sich im vollem Umfang über die Konsequenzen ihrer Rechtsgeschäfte im Klaren zu sein, will man auch diesen Personenkreis durch das Gesetz schützen (STAUDINGER/KNOTHE, § 106 Rn 1). Es ist keine Seltenheit, dass Kinder und Jugendliche Zielgruppe der modernen Konsumgesellschaft, insbesondere der Werbung, sind. Rasch und unüberlegt abgeschlossene Rechtsgeschäfte könnten daher „finanziell erhebliche, mitunter ruinöse Auswirkungen haben“ (STAUDINGER/KNOTHE, § 106 Rn 1). Andererseits soll aber eine beschränkte Teilnahme am Rechtsverkehr möglich sein, um die Kinder und Jugendlichen auf die spätere Selbstständigkeit vorzubereiten. Deshalb benötigen Minderjährige für Rechtsgeschäfte, die für sie nicht lediglich vorteilhaft sind, die Zustimmung ihres

gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB). Die gesetzliche Vertretung Minderjähriger wird im Familienrecht geregelt, die wichtigsten Vorschriften hierzu sind § 1629 (Vertretung des Kindes) sowie § 1793 (Aufgaben des Vormunds). Das Merkmal des ausschließlichen rechtlichen Vorteils soll abstrakt gefährliche Rechtsgeschäfte ausgrenzen und den Minderjährigen dazu befähigen, auch selbstständig zu handeln. Unter einem rechtlichen Vorteil versteht man

die positive Einwirkung des Geschäfts auf den Rechtsbestand des Minderjährigen in Gestalt eines Zuwachses an Rechten oder sonstigen Aktiven oder in Form einer Verminderung seiner Verbindlichkeiten und sonstigen Belastungen. (STAUDINGER/KNOTHE, § 107 Rn 2)

Allein diese rechtlichen Voraussetzungen sind für die Beurteilung der Einwilligungsbefähigung maßgeblich. Die wirtschaftlichen oder sonstigen tatsächlichen Auswirkungen des Rechtsgeschäfts sind unerheblich (STAUDINGER/KNOTHE, § 107 Rn 2, ERMAN, § 107 Rn 3, PALANDT, § 107 Rn 2). Das Ganze soll an einem, zugegebenermaßen etwas realitätsfremden Beispiel, verdeutlicht werden: Autohändler A bietet dem Minderjährigen Fritz (10 Jahre alt), den Kauf eines Neuwagens, Modell XY, Listenwert 50.000 Euro in vollem Zustand seiner Geistestätigkeit zum Preis von einem Euro an. Selbst wenn der wirtschaftliche Vorteil bei diesem Rechtsgeschäft für Fritz immens wäre, würde Fritz für den Abschluss des Rechtsgeschäfts die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters benötigen. Der Abschluss des Vertrages stellt für Fritz eine Verpflichtung zur Erbringung einer Gegenleistung dar und deshalb würde Fritz in diesem Beispiel keinen lediglich rechtlichen Vorteil erlangen. Die wirtschaftliche Wertung eines Rechtsgeschäfts ist also allein Sache des gesetzlichen Vertreters (STAUDINGER/KNOTHE, § 107 Rn 4). Schenkungen, bei denen keine rechtlichen Verpflichtungen für den Minderjährigen entstehen, könnten im Gegensatz dazu jederzeit vom beschränkt Geschäftsfähigen angenommen werden (PALANDT, § 107 Rn 6).

Willenserklärungen beschränkt Geschäftsfähiger sind entweder wirksam oder schwebend unwirksam (EISENHARDT (2004), S. 78). Der Zustand der schwebenden Unwirksamkeit entsteht, wenn ein Minderjähriger einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters abschließt. Die Wirksamkeit des Vertrages hängt dann von der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters ab (§ 108 Abs. 1 BGB). Ein solcher Vertrag könnte durch die Genehmigung mit rückwirkender Kraft wirksam werden. Unter Einwilligung versteht das Gesetz die vorherige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 183 BGB). Die Genehmigung ist die nachträgliche Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft (§ 184 BGB). Nach § 110 BGB sind Verträge auch von Anfang an als

wirksam anzusehen, wenn der Minderjährige die ihm obliegende Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm vom gesetzlichen Vertreter oder von einem Dritten, zu einem bestimmten Zweck oder zur freien Verfügung, überlassen wurden. Die in § 111 angesprochenen einseitigen Rechtsgeschäfte sind ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters unwirksam und schließen ein nachträgliches Wirksamwerden mittels Genehmigung aus (STAUDINGER/KNOTHE, § 106 Rn 6). Einseitige Rechtsgeschäfte sind Rechtsgeschäfte, die nicht auf eine andere Willenserklärung bezogen sind (ERMAN, Einl. § 104 Rn 11, Beispiel: Kündigung). Gemäß den §§ 112 und 113 kann der Minderjährige für gewisse, sachlich begrenzte Lebensbereiche eine „Teilgeschäftsfähigkeit“ erlangen. Sie ermächtigt den Minderjährigen im Falle des § 112 BGB dazu, alle Geschäfte, die mit dem selbstständigen Betrieb des Erwerbsgeschäfts in Zusammenhang stehen, eigenverantwortlich durchzuführen. Voraussetzung ist allerdings, dass der gesetzliche Vertreter mit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Minderjährigen dazu ermächtigt hat (§ 112 Satz 1 BGB, „Handelsmündigkeit“). Wird ein Minderjähriger von seinem gesetzlichen Vertreter ermächtigt, in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu treten, so ist er für Regelung, Aufhebung und die Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses unbeschränkt geschäftsfähig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 BGB, „Arbeitsmündigkeit“). Ausgenommen sind die Verträge, zu denen der Vertreter selbst die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts braucht (§ 113 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Auch volljährige Personen, die auf Grund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten nicht allein erledigen können, sind im Ergebnis beschränkt Geschäftsfähigen gleichzusetzen (§ 1903 BGB, EISENHARDT (2004), S. 78). Für sie wird gemäß § 1896 BGB ein Betreuer vom Vormundschaftsgericht bestellt. Die Intensität der Betreuung ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift: „[...] ganz oder teilweise nicht besorgen, [...]“ (§ 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB). Es gibt also auch Abstufungen innerhalb der Betreuung, da in Abschnitt 5.2.1 bereits festgestellt wurde, dass eine Betreuung auch für Personen im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB vorgesehen ist.

5.3 Die *capacidad de obrar* nach dem *Código civil*

5.3.1 *Capacidad de obrar* und *estado civil*

Der spanische *Código civil* ist im Hinblick auf die Handlungs- und Geschäftsfähigkeit anders aufgebaut als das BGB. Die *capacidad de obrar*, die in etwa der Handlungsfähigkeit der deutschen Rechtslehre entspräche, wird im spanischen Gesetzestext nicht explizit ausformuliert. Jedoch sagt Art. 322 Cc aus, dass Volljährige fähig sind, alle Handlungen des bürgerlichen Rechtslebens – vorbehaltlich der Ausnahmen des Cc – vorzunehmen. Die Volljährigkeit erlangt man in Spanien mit Vollendung des 18. Lebensjahres (Art. 315 Cc).

El mayor de edad es capaz para todos los actos de la vida civil, salvo las excepciones establecidas en casos especiales por este Código. (Art. 322 Cc)

Eine abstrakt generelle Regelung zur Geschäftsunfähigkeit sowie zur beschränkten Geschäftsfähigkeit kann man im Cc nicht finden, obwohl auch der spanische Gesetzgeber eine Unterteilung der Handlungsfähigkeit vornimmt. Der *Código* ermächtigt Volljährige grundsätzlich zur vollen Handlungsfähigkeit nach Art. 322 Cc. Jugendlichen ab 16 räumt der Gesetzgeber, unter gewissen Voraussetzungen, das Recht auf *emancipación* ein (Art. 323 Cc). Dadurch erlangen sie eine weitgehende Unabhängigkeit, Rechtsgeschäfte für sich selbst vorzunehmen. Auf die *emancipación* wird in Abschnitt 5.3.2 näher eingegangen. Die letzte Gruppe verkörpern die Minderjährigen (*menores no emancipados*) und die für geschäftsunfähig Erklärten (*incapacitados*), die lediglich Handlungen vornehmen können, durch die sie vom Gesetz ausdrücklich ermächtigt werden. VICENTE TORRALBA SORIANO ist der Auffassung, dass die genannten Begriffe wie *mayoría de edad*, *emancipación*, *menor de edad* oder *incapacitación* dem Oberbegriff *estado civil* zuzuordnen sind. Folglich hänge die *capacidad de obrar*, also die Fähigkeit rechtswirksam handeln zu können, auch vom jeweiligen *estado civil* ab (TORRALBA (1984), S. 135). An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass dem Begriff *estado civil* in Spanien wesentlich mehr Bedeutungen zukommen als in Deutschland. So wird *estado civil* auch in Bezug auf den jeweiligen Familienstand, die Abstammung, die Nationalität und die *vecindad civil* (zivile Gebietszugehörigkeit) verwendet. In unserem Fall regelt der *estado civil* die Unabhängigkeit oder Abhängigkeit vom gesetzlichen Vertreter in Bezug auf rechtliches Handeln (TORRALBA (1984), S. 137).

5.3.2 Minderjährige und für geschäftsunfähig Erklärte (*los menores de edad y los incapacitados*)

Der Personenkreis, der in etwa der deutschen Geschäftsunfähigkeit entspricht, umfasst in Spanien zum einen alle Minderjährigen, die nicht unter die Voraussetzungen des Artikels 323 Cc (*la emancipación*) fallen und zum anderen alle Personen, die durch Gerichtsurteil für geschäftsunfähig erklärt wurden (Art. 199 ff. Cc). Sie werden als *incapacitados* bezeichnet. Die Handlungsfähigkeit steht diesem Personenkreis nur in einem sehr geringen Umfang zu (TORRALBA (1984), S. 138). Jedoch bestehen für Minderjährige keine ausdrücklichen Altersbeschränkungen, die eine Geschäftsunfähigkeit definieren. In Spanien hängt dies sehr viel mehr mit der Art des jeweils zu tätigenen Rechtsgeschäfts zusammen. TORRALBA formuliert es wie folgt:

[...], es más exacto considerar que tiene capacidad sólo para realizar aquellos actos que la ley le permite, así hacer testamento a partir de los 14 años [...]
(TORRALBA (1984), S. 138)

Minderjährige haben demzufolge die Handlungsfähigkeit nur für die Rechtsgeschäfte, für die sie das Gesetz explizit ermächtigt. So können Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr ein Testament erstellen, weil Artikel 663 Cc sie hierzu ausdrücklich legitimiert. Auch in Deutschland können Minderjährige ab dem 16. Lebensjahr testieren (§ 2229 BGB); die Vorschrift stellt jedoch eine Ausnahme von der abstrakt generellen Regelung dar. Hauptunterschied ist also, dass in Spanien keine generellen Altersbegrenzungen für die Geschäftsunfähigkeit existieren. Somit muss man Willenserklärungen, je nach Art des Rechtsgeschäfts, auf ihre Gültigkeit prüfen. Ein sechsjähriges Kind könnte nach spanischem Recht eine Schenkung annehmen, die weder eine Verpflichtung noch eine Belastung beinhaltet (Art. 626 Cc). Die Willenserklärung des deutschen Sechsjährigen für die Annahme der Schenkung wäre auf Grund von § 105 Abs. 1 BGB nichtig. Selbstverständlich geht auch der spanische Gesetzgeber davon aus, dass Kindern in den ersten Lebensjahren das erforderliche Maß an Urteils- und Einsichtsfähigkeit zur Äußerung ihres Willens fehlt (TORRALBA (1984), S. 135). Der unterschiedliche Aufbau beider Rechtsordnungen kann aber verschiedene Rechtsfolgen hervorrufen, wenn ein Minderjähriger ohne die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters eine Willenserklärung abgibt.

Personen, die für geschäftsunfähig erklärt wurden (*los incapacitados*), bilden die andere Teilgruppe dieses Abschnitts. Eine solche Erklärung kann nur durch gerichtliche

Entscheidung vorgenommen werden (Art. 199 Cc). Gründe für eine Geschäftsunfähigkeitserklärung nach Artikel 200 Cc, sind andauernde Krankheiten oder Mängel körperlicher oder psychischer Art, die die Person daran hindern, für sich selbst zu bestimmen.

Son causas de incapacitación las enfermedades o deficiencias persistentes de carácter físico o psíquico que impidan a la persona gobernarse por sí misma. (Art. 200 Cc)

Es können also Personen mit körperlichen Mängeln für geschäftsunfähig erklärt werden, was der deutschen Rechtslehre widerspräche. Auch Minderjährige können für geschäftsunfähig erklärt werden, allerdings nur dann, wenn einer der Gründe des Artikels 200 Cc vorliegt und zu erwarten ist, dass der Zustand nach Vollendung der Volljährigkeit fortbesteht (Art. 201 Cc). Der spanische Gesetzgeber beabsichtigt einen besonderen Schutz für kranke Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Rechtsgeschäfte selbstständig durchzuführen. In den Artikeln 215 ff. Cc wird ausdrücklich erläutert, dass Vormundschaft (*tutela*), Pflegschaft (*curatela*) und die Vertretung durch einen Verteidiger (*defensor judicial*) Institutionen sind, die Person und Güter der Kranken und Minderjährigen schützen sollen. Minderjährige und für geschäftsunfähig Erklärte haben im Rahmen des *Código civil* oft den gleichen beschränkten Handlungsspielraum.

Wie wirken sich nun aber Willenserklärungen auf Rechtsgeschäfte aus, die von den *menores de edad* und den *incapacitados* abgegeben werden? Die Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte hängt laut spanischer Doktrin davon ab, ob ein Fall von *invalidéz* (absolute Unwirksamkeit) oder *ineficacia* (relative Unwirksamkeit) vorliegt. Während die *invalidéz* durch die Nichtbeachtung bestimmter gesetzlicher Vorgaben hervorgerufen wird, schützt die *ineficacia* die Privatinteressen des Einzelnen und hängt somit auch mit dem Willen einzelner Beteiligten zusammen. Man spricht deshalb auch von inneren (*defecto intrínseco*) und äußeren Vertragsmängeln (*causa impulsiva externa*) (RUIZ SERRAMALERA (1980), S. 360). Die *invalidéz* löst den Effekt der Nichtigkeit aus, während bei der *ineficacia* das Rechtsgeschäft volle Rechtswirksamkeit erlangt, jedoch angefochten werden kann (RUIZ SERRAMALERA (1980), S. 362). Um zu überprüfen, ob ein Vertrag rechtswirksam zustande gekommen ist, unterscheidet man zwischen *nulidad absoluta* und *anulabilidad*. Die *nulidad absoluta* ist eine Unterart der *invalidéz*, die *anulabilidad* eine mögliche Form der *ineficacia* (RUIZ SERRAMALERA (1980), S. 362). Voraussetzungen für die *nulidad absoluta* sind das Fehlen eines der im Art. 1.261 Cc geforderten Merkmale oder Verstöße gegen Gesetzesnormen (RUIZ SERRAMALERA (1980), S. 362). Solche Verträge sind von Anfang

nichtig und haben keinerlei rechtliche Auswirkungen gemäß dem lateinischen Lehrsatz: *quod nullum est, nullum effectum producit* (TORRALBA (1984), S. 575). Die *nulidad absoluta* wird von TORRALBA folgendermaßen beschrieben:

La nulidad radical o absoluta existe cuando la causa de invalidez implica la infracción de normas de interés público; [...] (TORRALBA (1984), S. 573)

Übersetzung: Es handelt sich um Fälle der absoluten Unwirksamkeit (*nulidad radical* oder *nulidad absoluta*), wenn gegen Vorschriften, die im öffentlichen Interesse liegen, verstoßen wird. (Eigene Übersetzung)

Bei der *anulabilidad* hingegen sieht der Gesetzgeber keine Verletzung der geltenden Vorschriften, obwohl das Rechtsgeschäft fehlerhaft ist:

En nuestra sistema jurídico se entiende que hay negocios en los que, a pesar de existir ciertas anomalías [...], concurren todos los elementos necesarios para su validez [...] (RUIZ SERRAMALERA (1980), S. 399)

Das Rechtsgeschäft kommt also durch die Erfüllung der gesetzlich geforderten Voraussetzungen zustande. Typische Mängel wären z.B. Willensfehler durch Täuschung und Drohung oder Fehler, die in der Handlungsfähigkeit der Person liegen.

La anulabilidad no protege intereses generales o públicos, sino intereses privados e individualizados; por ejemplo uno de los contratantes era incapaz, [...] (TORRALBA (1984), S. 573)

Übersetzung: Die relative Unwirksamkeit (*anulabilidad*) schützt kein generelles oder öffentliches Interesse, sondern Privat- und Einzelinteresse; zum Beispiel, wenn einer der Vertragsteilnehmer [zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses] geschäftsunfähig war. (Eigene Übersetzung)

Das klassische Beispiel hierzu wäre eine Willenserklärung, die von einem Minderjährigen abgegeben wurde, der nicht dazu berechtigt war, diese abzugeben. Das Rechtsgeschäft erlangt in solchen Fällen trotzdem die volle Gültigkeit, könnte aber unter den Voraussetzungen des Artikels 1.301 Cc angefochten werden. Zur Anfechtung wiederum ist nur derjenige berechtigt, der die fehlerhafte Willenserklärung abgegeben hat, sprich der Minderjährige oder sein gesetzlicher Vertreter. Die Willenserklärungen von Minderjährigen und Geschäftsunfähigen i.S.d. Artikels 200 Cc können also wirksam sein – ein gravierender Unterschied im Vergleich zur deutschen Regelung.

Da in der deutschen Rechtslehre keine Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Unwirksamkeit existiert, sind Unterarten und Auswirkungen von *invalidez* und *ineficacia* bei den Übersetzungen ins Deutsche nicht berücksichtigt worden. Es wurden weiterhin die Begriffe „absolute“ und „relative Unwirksamkeit“ verwendet, um den Unterschied deutlicher darstellen zu können.

5.3.3 Die Emanzipation (*la emancipación*)

Die *emancipación* ist ein Zustand, der zwischen der Minderjährigkeit und der Volljährigkeit einzuordnen ist (TORRALBA (1984), S. 138). Im Deutschen verwendet man den Begriff „beschränkte Geschäftsfähigkeit“, wobei man beachten sollte, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der *emancipación* und die der beschränkten Geschäftsfähigkeit völlig unterschiedlich sind. Zurückzuführen ist die *emancipación* auf den Grundgedanken, dass Minderjährige ab einem gewissen Alter eine persönliche Reife entwickeln, die sie dazu befähigt, ihre Rechtsgeschäfte unabhängig abzuschließen (ALBALADEJO/LETE DEL RÍO (1978), S. 391). In Artikel 314 *Cc* wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen die Emanzipation (*emancipación*) eintritt. Als Gründe werden das Erreichen der Volljährigkeit, die Heirat des Minderjährigen, die Bewilligung derer, die die elterliche Gewalt ausüben und die gerichtliche Bewilligung genannt (Art. 314 Nrn. 1–4 *Cc*). Eine weitere Form der Emanzipation findet man in Artikel 319 *Cc*. Jugendliche über 16 Jahren werden als emanzipiert angesehen, wenn sie mit Zustimmung ihrer Eltern unabhängig von diesen leben. Man bezeichnet dies auch als „tatsächliche Emanzipation“ (*emancipación de hecho*) (TORRALBA (1984), S. 139). Die Eltern können diese Zustimmung aber widerrufen. In den Fällen des Artikels 314 Nr. 3 und 4 wird die Bewilligung zur *emancipación* in das *Registro Civil* (Standesregister) eingetragen. Solche Eintragungen sind im Gegensatz zu Artikel 319 *Cc* unwiderruflich (Art. 318 *Cc*).

Die erste Voraussetzung des Artikels 314 *Cc*, das Erreichen der Emanzipation durch Volljährigkeit, erscheint etwas überflüssig. Volljährige verfügen ohnehin über die uneingeschränkte Handlungsfähigkeit (*capacidad de obrar*) (Art. 322 *Cc*), während den emanzipierten Minderjährigen dieses Recht nur eingeschränkt zukommt (TORRALBA (1984), S. 139).

Beim zweiten Punkt, der Eheschließung des Minderjährigen, lässt sich bei genauerer Betrachtung des *Código civil* ein kleiner Widerspruch feststellen. Zum einen bewirkt die Eheschließung nach Artikel 316 *Cc* die Emanzipation von Rechts wegen, zum anderen können aber nicht emanzipierte Minderjährige kein Eheverhältnis eingehen (Art. 46 Nr. 1 *Cc*). Das grundsätzliche Mindestalter für die Emanzipation liegt bei Vollendung des 16. Lebensjahres (Art. 314, 317, 320 *Cc*). Dennoch kann es in Ausnahmefällen vorkommen, dass das Lebensalter für die Heiratsfähigkeit durch richterliche Anordnung auf 14 Jahre festgelegt wird (Art. 48 *Cc*). In diesem Fall würde die Eheschließung die Emanzipation von Rechts wegen bewirken. Artikel 46 Nr. 1 *Cc* stellt lediglich eine

Schutzvorschrift dar, da ohne diese Vorschrift in der Theorie alle Minderjährigen ein Eheverhältnis abschließen könnten, um so die *emancipación* zu bewirken.

Nummer drei des Artikels 314 Cc behandelt die Emanzipation, die mit Zustimmung der Eltern erfolgt. Voraussetzung ist in diesem Fall, dass der Minderjährige das 16. Lebensjahr vollendet hat und der Emanzipation ebenfalls zustimmt (Art. 317 Cc). Außerdem muss die *emancipación* von einem Richter in das Standesregister (*Registro Civil*) aufgenommen werden (TORRALBA (1984), S. 139, Art. 318 Cc). Ist eine Emanzipation bewilligt, so kann sie nicht widerrufen werden (Art. 318 Cc).

Der letzte Punkt des Artikels 314 behandelt die Emanzipation, die durch einen Richter bewilligt wird. Im Unterschied zu Nummer 3 werden hier Situationen geregelt, in denen ein Elternteil verstorben ist, die Eltern getrennt leben oder andere Gründe vorliegen, die die Eltern an der Ausübung ihrer Sorge in schwerwiegender Weise hindern (Art. 320 Nrn. 1–3 Cc). Ebenso kann ein Richter Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und der Vormundschaft unterlagen, für volljährig erklären (Art. 321 Cc). Bei einer „Volljährigkeitserklärung“ handelt es sich um einen vergleichbaren Vorgang wie bei der *emancipación*. Jedoch verwendet man den Begriff *emancipación* nur, wenn der Minderjährige unter dem Sorgerecht der Eltern stand (PEUSTER (2002), S. 221).

Nachdem die Voraussetzungen des Artikels 314 dargelegt wurden, gilt es nun festzustellen, welche Auswirkungen die Emanzipation oder die „Volljährigkeitserklärung“ auf Minderjährige haben. Hierzu gibt Artikel 323 Cc Aufschluss; dessen erster Satz lautet: *La emancipación habilita al menor para regir su persona y bienes como si fuera mayor; [...] (art. 323 Cc)*. Grundsätzlich können Minderjährige also nach der Emanzipation über ihre Person und über ihr Vermögen so bestimmen, als ob sie volljährig wären. Artikel 323 Cc definiert aber auch ganz klar Ausnahmen, für die die Minderjährigen die Zustimmung der Eltern oder des Pflegers benötigen. So dürfen Minderjährige ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kein unbewegliches Vermögen, Handels- oder Gewerbebetriebe oder Gegenstände von außergewöhnlichem Wert belasten oder veräußern. Auch für die Aufnahme eines Darlehens ist eine Zustimmung erforderlich (Art. 323 Abs. 1 Halbsatz 2 Cc).

[...]; pero hasta que llegue a la mayor edad no podrá el emancipado tomar dinero a préstamo, gravar o enajenar bienes inmuebles y establecimientos mercantiles o industriales u objetos de extraordinario valor sin consentimiento de sus padres y, a falta de ambos, sin el de su curador. (Art. 323 Cc)

Emanzipierte Jugendliche können aber für sich selbst vor Gericht auftreten (Art. 323 Abs. 2 Cc). Die Vorschriften des Artikels 323 Cc gelten auch für Jugendliche, die das 16.

Lebensjahr noch nicht vollendet, aber durch Eheschließung den Status der *emancipación* erlangt haben. Eine Ausnahmeregelung von Artikel 323 Abs. 1 Halbsatz 2 *Cc* stellt Artikel 324 *Cc* dar – er bezieht sich auf alle emanzipierten Minderjährigen, die verheiratet sind, und ermächtigt sie, bestimmte gemeinschaftliche Güter zu veräußern oder zu belasten, wenn der Ehegatte damit einverstanden ist. Veräußert oder belastet werden können unbewegliches Vermögen, Handelsbetriebe oder Gegenstände von außergewöhnlichem Wert. Grundsätzlich bedarf der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte eigentlich der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Da Artikel 324 *Cc* aber auf das Gemeinschaftsvermögen der Eheleute ausgerichtet ist, reicht die Zustimmung des Ehegatten aus. Eltern oder Pfleger müssten nur dann zustimmen, wenn beide Ehegatten das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten (Art. 324 *Cc*). Um die rechtlichen Auswirkungen fehlerhafter Willenserklärungen von emanzipierten Jugendlichen festzustellen, muss eine Prüfung auf *invalides* oder *ineficacia*, wie in Kapitel 5.3.2, erfolgen.

6. Abschließende Zusammenfassung

Letztendlich lässt sich festhalten, dass die Unterschiede zwischen beiden Gesetzbüchern bezüglich der Rechtsfähigkeit auf geschichtliche Rechtsentwicklungen zurückzuführen sind. Das BGB vertritt die Grundauffassung des römischen Rechts. Demnach erlangen Menschen mit Vollendung der Geburt die Rechtsfähigkeit. Die spanische Regelung, laut der das neugeborene Kind 24 Stunden gelebt haben muss, um vom Gesetz als rechtsfähig anerkannt zu werden, stammt von germanischen Rechtsgrundsätzen ab. Die Differenzen im Hinblick auf die Interpretation der Rechtsvorschriften, wie z.B. Zeitpunkt der Vollendung der Geburt oder Todeszeitpunkt, ergeben sich aus entsprechender Fachliteratur. Weiterhin existieren innerhalb der deutschen Rechtslehre unterschiedliche Meinungen der Rechtswissenschaftler und Experten im Hinblick auf den Todeszeitpunkt, was einen Vergleich natürlich erschwert.

Im Bereich der Geschäftsfähigkeit trifft eine straffe, abstrakt-generelle Regelung der Geschäftsunfähigkeit sowie der beschränkten Geschäftsfähigkeit des BGB auf eine Ordnung im *Código civil*, die die Handlungsfähigkeit positiv definiert. Für die eingeschränkte Handlungsfähigkeit der *menores no emancipados* legt das spanische Gesetz jedoch keine expliziten Altersgrenzen fest. Es hängt in diesem Punkt sehr viel von der Art

des Rechtsgeschäfts selbst ab. Die *emancipación* und die beschränkte Geschäftsfähigkeit haben ihren Ursprung wohl der gleichen Grundidee zu verdanken. Sie sind jedoch so verschieden, dass sich die beiden Begriffe auf keinen Fall als äquivalente Übersetzungstermini anbieten. Die rechtlichen Auswirkungen fehlerhafter Willenserklärungen Minderjähriger sind auf Grund der deutschen Regelung relativ einfach festzustellen. Im Spanischen sollte immer eine Prüfung auf Merkmale von *invalidéz* oder *ineficacia* durchgeführt werden. In Bezug auf die Wirksamkeit von Verträgen muss eine Prüfung auf *nulidad absoluta* bzw. *anulabilidad* erfolgen. Abschließend kann man festhalten, dass der Vergleich beider Rechtsordnungen interessante Unterschiede offenbart, die auch in anderen Kapiteln der beiden Gesetzbücher auffindbar sind. Um diese Arbeit mit einem Satz der Völkerverständigung zu beenden, so bietet sich die Aussage RENÉ DAVIDS an:

Wir müssen mehr als früher Verständnis für die Auffassungen anderer zeigen, um ihnen unsere eigenen Ideen darzulegen. (DAVID/GRASMANN (1966), S. 13)

Bibliographie

- ABARCA FERNÁNDEZ, RAMON R.: *Vocabulario Jurídico Latino*,
<<http://www.ucsm.edu.pe/rabarcaf/vojula05.htm>> (14.12.06)
- ADOMEIT, KLAUS / FRÜHBECK, GUILLERMO (2001): „Das Verfassungs-, Zivil-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht des Königreichs Spanien“, in: Schriftenreihe der Juristischen Schulung (Hrsg.): *Einführung in das spanische Recht*, 2. Aufl., München: C.H. Beck
- ALBALADEJO MANUEL / BEARBEITER (1978): *Comentarios al Código Civil y compilaciones forales*, Bd. I, Artikel 29 bis 34, kommentiert von: Luis Díez Picazo und Ponce de León, Madrid: Revista de Derecho Privado
- ALBALADEJO MANUEL / BEARBEITER (1978): *Comentarios al Código Civil y compilaciones forales*, Bd. IV, Artikel 181 bis 332, kommentiert von: Tomás Ogáyar Ayllón und José Manuel Lete del Río, Madrid: Revista de Derecho Privado
- Deutscher Bundestag – 12. Wahlperiode, Drucksache 12/42*: Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes
<<http://dip.bundestag.de/btd/12/000/1200042.pdf>> (17.12.06)
- BAUR, JÜRGEN F. / STÜRNER, ROLF (1999): *Lehrbuch des Sachenrechts*, 17. Aufl., München: C.H. Beck
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)* (2004), vom 18. August 1896 (RGL. S. 195) i.d.F.d.Bek. vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und BGBl. I 2003 S. 738), 55. Aufl., München: Deutscher Taschenbuch Verlag
- Código Civil* (2005), 24. Aufl., Madrid: Tecnos
- DAVID, RENÉ / GRASMANN, GÜNTHER (1966): *Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart*, München und Berlin: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
- EISENHARDT, ULRICH (2004): *Einführung in das Bürgerliche Recht*, 4. Aufl., Heidelberg: C. F. Müller
- ERMAN, WALTER / BEARBEITER (2004): *Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, 11. Aufl., Münster: Aschendorff Rechtsverlag
- FERNÁNDEZ MARTÍNEZ, JUAN MANUEL / BEARBEITER (2004): *Diccionario Jurídico*, 3. Aufl., Elcano (Navarra): Aranzadi
- GARAY, CATALINA / ROTHE, MARTIN (2003): *Rechtswörterbuch Diccionario Jurídico*, München/Unterschleißheim: Wolters Kluwer Deutschland GmbH
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch zwei Gesetze zur Änderung des Grundgesetzes am 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2862/2863), <<http://www.datenschutz-berlin.de/recht/de/gg/>> (16.12.06)
- KASER, MAX (1976): *Römisches Privatrecht*, 9. Aufl., München: C.H. Beck

- KASER, MAX (1971): *Das römische Privatrecht*, 2. Aufl., München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
- KIRCHNER, HILDEBERT / BUTZ, CORNELIE (2003): *Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache*, 5. Aufl., Berlin: De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH
- MANN, GOLO (1958): *Deutsche Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts*, Frankfurt a.M.: S. Fischer Verlag
- MÁRQUEZ RUIZ, JOSÉ MANUEL (2004): *Noticias Jurídicas*,
 <<http://noticias.juridicas.com/articulos/45-Derecho%20Civil/200404-265513131044911.html>> (18.12.06)
- Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich* (1896), Bd. I, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Berlin: J. Guttentag Verlagsbuchhandlung
- NIPPERDEY, THOMAS (1992): *Deutsche Geschichte 1866 – 1918*, Bd. II, München: C.H. Beck
- PALANDT, OTTO / BEARBEITER (2006): *Bürgerliches Gesetzbuch*, 65. Aufl., München: C.H. Beck
- Personenstandsgesetz* in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 G. vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322),
 <<http://bundesrecht.juris.de/persstdg/BJNR011460937.html>> (16.12.06)
- PEUSTER, WITOLD (2002): *Código Civil, Das spanische Zivilgesetzbuch*, Frankfurt a.M.: Edition für internationale Wirtschaft
- RABEL, ERNST (1925): „Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung“, in: Juristische Studiengesellschaft in München (Hrsg.): *Münchener Juristische Vorträge (Heft 1)*, München: Hueber
- RUIZ SERRAMALERA, RICARDO (1980): *Derecho Civil, el negocio jurídico, elementos y eficacia del negocio, la representación*, Madrid: Artes Gráficas Benzal
- SCHUBERT, WERNER VON (1978): *Materialien zur Entstehungsgeschichte des BGB*, Berlin / New York: Walter de Gruyter
- SOHM, RUDOLPH (1920): *Institutionen – Geschichte und System des römischen Privatrechts*, 16. Aufl., München und Leipzig: Verlag von Duncker & Humblot
- STANDOP, EWALD / MEYER, MATTHIAS L.G. (1998): *Die Form der wissenschaftlichen Arbeit*, 15. Aufl., Wiesbaden: Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co.
- STAUDINGER, JULIUS VON / BEARBEITER (1995): *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen*, Erstes Buch, Allgemeiner Teil, §§ 1–12, Verschollenheitsgesetz, Bearbeitung 2004, Berlin: Sellier de Gruyter

STAUDINGER, JULIUS VON / BEARBEITER (2004): *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen*, Buch 1, Allgemeiner Teil, §§ 90–133; §§ 1–54, 63 BeurkG, Bearbeitung 2004, Berlin: Sellier de Gruyter

TORRALBA SORIANO, VICENTE (1984): *Lecciones de Derecho Civil*, Bd. I und II, Barcelona: PPU

Vereinte Nationen: Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Dokument A/RES/44/25 vom 12. Dezember 1989, <<http://www.cirp.org/library/ethics/UN-convention/>> (16.12.06), <<http://dip.bundestag.de/btd/12/000/1200042.pdf>> (16.12.06)